

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen

Sitzungsdatum: Donnerstag, 23.01.2014
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 23.25 Uhr
Ort: Hofgartenhaus, Weldener Straße 5a, 86925
Fuchstal
Aktenzeichen: 0241-J14-93D2

Anwesenheitsliste

Erste Bürgermeisterin

Horber, Viktoria

Zweiter Bürgermeister

Klein, Meinrad

Mitglieder

Becher, Thomas
Brich, Werner
Dacher, Werner
Eberle, Hedwig
Herz, Josef
Kettner, Tobias
Martin, Wolfgang
Rambach, Albert
Rapp, Josef
Steger, Martin
Wölfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Frieß, Andreas
Horber, Andreas

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinden Apfeldorf, Denklingen, Kinsau, Rott und des Marktes Dießen a. Ammersee - Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge 01/014/0017
2. Vorstellung der Kartiererergebnisse des Untersuchungsraums für Großvögel, Brutvögel und Fledermäuse durch das Büro LARS-consult
3. Vortrag über Mediation bei derzeitigen Planung der Windenergieanlagen

Die Erste Bürgermeisterin Viktoria Horber eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinden Apfeldorf, Denklingen, Kinsau, Rott und des Marktes Dießen a. Ammersee - Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge

Am 19.12.2012 erließ die Regierung von Oberbayern eine Rechtsverordnung zur Aufgabenübertragung gemäß § 203 Abs. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 ZustVBauGB (33-4601-1/12) mit dem Inhalt, die Aufgabe Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft für die Gemeinden Apfeldorf, Dießen am Ammersee, Kinsau und Rott auf die Gemeinde Denklingen (und für die Gemeinden Vilgertshofen und Reichling auf die Gemeinde Fuchstal) zu übertragen. Diese Verordnung ist am 20.12.2012 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Der Gemeinderat Denklingen hat am 25.03.2013 den **Aufstellungsbeschluss** für die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans gefasst.

Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 25.03.2013, TOP 9140, wird verwiesen.

Die **frühzeitige Beteiligung der Bürger** gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen eine Auslegung der Planunterlagen (Vorentwurf i.d.F.v. 25.03.2013) im Rathaus Denklingen vom 24.06.2013 bis 16.08.2013 statt. Die Unterlagen wurden darüber hinaus im Internet zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeit hatte dabei Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 18.06.2013 und 20.06.2013 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Vorentwurf i.d.F.v. 25.03.2013 bis zum 16.08.2013 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung sind von Bürgern 29 Stellungnahmen eingegangen.

Von Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB 68 Stellungnahmen abgegeben.

Folgende Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Regionaler Planungsverband Allgäu (Schreiben vom 14.08.2013)
- Gemeinde Bidingen (Schreiben vom 21.07.2013)
- Gemeinde Finning (Schreiben vom 11.07.2013)
- Gemeinde Fuchstal (Schreiben vom 18.07.2013)
- Gemeinde Herrsching (Schreiben vom 28.06.2013)
- Gemeinde Hohenfurch (Schreiben vom 18.07.2013)
- Markt Peiting (Schreiben vom 05.08.2013)
- Markt Waal/ VG Buchloe (Schreiben vom 18.07.2013)
- Gemeinde Raisting (Abschrift aus dem Sitzungsbuch vom 02.07.2013)
- Bayerischer Landesverein für Heimatpflege (Schreiben vom 01.07.2013)
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde (Schreiben vom 09.08.2013)
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreiseigener Tiefbau (Schreiben vom 12.07.2013)
- Staatliches Bauamt Weilheim (Schreiben vom 28.06.2013)
- Bayerischer Rundfunk (Schreiben vom 01.07.2013)
- DBD Deutsche Breitbanddienste (Schreiben vom 08.07.2013)
- Tennet TSO GmbH (Schreiben vom 26.06.2013)
- Herzogsägmühle (Schreiben vom 26.06.2013)
- GDF Suez, E&P Deutschland GmbH (Schreiben vom 18.07.2013)
- Schwaben Netz GmbH (Schreiben vom 02.07.2013)
- Energienetze Bayern (Schreiben vom 30.07.2013)
- Handwerkskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 29.07.2013)
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (Schreiben vom 27.06.2013)
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V. (Schreiben vom 15.07.2013)
- Jagdschutz- und Jägerverein Landsberg am Lech (Schreiben vom 08.07.2013)

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Regierung von Oberbayern, Höhere Landespannungsbehörde (Stellungnahme vom 07.08.13)
- Regionaler Planungsverband München (Stellungnahme vom 19.08.2013)
- Planungsverband Region Oberland (Stellungnahme vom 07.08.2013)
- Landkreis Ostallgäu (Stellungnahmen vom 09.08.2013)
- Gemeinde Altenstadt (Stellungnahme vom 02.08.2013)
- Gemeinde Andechs (Stellungnahme vom 29.07.2013)
- Gemeinde Schwabsoien (Stellungnahme vom 12.08.2013)
- Gemeinde Unterdießen (Stellungnahme vom 22.08.2013)
- Bistum Augsburg, Bischöfliche Finanzkammer (Stellungnahme vom 03.07.2013)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 19.07.2013)
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisheimatpflegerin (Stellungnahme vom 20.08.2013)
- Regierung von Oberbayern, Brandschutz (Stellungnahme vom 26.06.2013)
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde (Stellungnahme vom 10.07.2013)
- Eisenbahn-Bundesamt (Stellungnahme vom 09.07.2013)
- DB Services Immobilien GmbH (Stellungnahme vom 25.07.2013)
- Bundesnetzagentur (Stellungnahme vom 10.07.2013)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 11.07.2013)

- Ericsson GmbH (Stellungnahme vom 11.07.2013)
- Telefónica Germany GmbH & Co OHG (Stellungnahme vom 29.07.2013)
- Vodafone D2 GmbH (Stellungnahme vom 03.07.13)
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, Projektgruppe Diginet (Stellungnahme vom 01.08.2013)
- LEW TelNet GmbH (Stellungnahme vom 03.07.2013)
- Eon Bayern (Stellungnahme vom 26.07.2013)
- Eon Netz GmbH (Stellungnahme vom 03.07.2013)
- LEW Verteilnetz GmbH (Stellungnahme vom 24.07.2013)
- Deutscher Wetterdienst (Stellungnahme vom 29.07.13)
- Luftamt Südbayern, Stellungnahme vom 29.07.2013
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme vom 28.06.2013)
- Deutsche Flugsicherung GmbH (Stellungnahme vom 19.07.2013)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München (ehem. Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München) (Stellungnahme vom 26.07.2013)
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt (Stellungnahme vom 16.07.2013)
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern (Stellungnahme vom 03.07.2013)
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 16.08.2013)
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Stellungnahme vom 12.08.2013)
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfall-/ Bodenschutzbehörde (Stellungnahme vom 04.07.2013)
- Landesamt für Umwelt (Stellungnahme vom 29.07.2013)
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Stellungnahme vom 07.08.2013)
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 10.07.2013)
- Landratsamt Weilheim, Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 08.08.2013)
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (Stellungnahme vom 09.08.2013)
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Stellungnahme vom 14.08.2013)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. (Stellungnahme vom 15.08.2013)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck (Stellungnahme vom 06.08.2013)
- Bayerischer Bauernverband (Stellungnahme vom 06.08.2013)

Zur Information: Keine Rückäußerung ist eingegangen von:

- Gemeinde Apfeldorf, Apfeldorf
- Gemeinde Denklingen, Denklingen
- Markt Dießen, Dießen am Ammersee
- Gemeinde Hofstetten, Hofstetten
- Markt Kaltental, Kaltental
- Gemeinde Kinsau, Kinsau
- Gemeinde Oberostendorf, Oberostendorf
- Gemeinde Osterzell, Osterzell
- Gemeinde Pähl, Pähl
- Gemeinde Pürgen, Pürgen
- Gemeinde Reichling, Reichling
- Gemeinde Rott, Rott
- Gemeinde Thaining, Thaining
- Gemeinde Utting, Utting am Ammersee
- Gemeinde Vilgertshofen, Vilgertshofen
- Gemeinde Wessobrunn, Wessobrunn
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, München
- Kreisbrandinspektion Landsberg am Lech, Landratsamt Landsberg am Lech, Landsberg am Lech

- Vermessungsamt Landsberg am Lech, Landsberg am Lech
- Inquam Breitbandfunk GmbH, Köln
- Deutsche Funkturm GmbH, München
- Deutsche Telekom, Buchloe
- Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL Süd, PTI 24-PM, Kempten
- Telekom Deutschland, Münster
(Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH liegt vor)
- O², München
(Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co OHG liegt vor)
- Vodafone D2 GmbH, Abteilung TFA, Düsseldorf
(Stellungnahme der Vodafone D2 GmbH liegt vor)
- E-plus Mobilfunk GmbH & Co.KG, Geschäftsstelle Süd, München
- Lechwerke AG, Augsburg
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Erdgas Schwaben GmbH, Kaufbeuren
- Erdgas Südbayern GmbH, München
- Verband der Bay. Energie u. Wasserwirtschaft, München
- Verband der Bay. Elektrizitätswerke, München
- Bundesverband WindEnergie e.V., Regionalverband Oberbayern, Langenbruck
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen
- Bundesamt für Informationsmanagement und IT der BW, NARFA GE A9, Koblenz
(Hinweis: übergegangen in Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der BW, von dort Stellungnahme nur an Fuchstal)
- Deutscher Wetterdienst, Referat PB 15, Offenbach am Main
(Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes liegt vor)
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Abt. Energie Innovativ, München
- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Abt. V6 Energie, München
- Forstbetrieb Landsberg am Lech, Landsberg am Lech
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Katholisches Pfarramt Epfach, Reichling
- Katholisches Pfarramt Asch, Fuchstal
- Kreisjugendring, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Immobilien Freistaat Bayern, München
- Deutsche Post Immobilienservice GmbH, München

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahme gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die wesentlichen Inhalte der einzelnen Stellungnahmen mit evtl. Begründungen (hier nicht wiedergegeben) werden in der Sitzung vorgetragen. Bei Bedarf werden die einzelnen Stellungnahmen im vollen Wortlaut vorgetragen.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Angesichts der zahlreichen Einwendungen mit ähnlicher Argumentation werden **vorab zusammenfassend die grundsätzlichen Erwägungen erläutert**, welche bei der Würdigung der Einwendungen eine Rolle spielen:

Zunächst ist – rein formal und wegen der anderen Rechtswirkung – darauf hinzuweisen, dass, anders als in dem zahlreich verwendeten Textbaustein formuliert, **kein Bebauungsplan**, sondern ein sachlicher Teil-Flächennutzungsplan (sTFNP) aufgestellt wird. (In der inhaltlichen Interpretation der Einwendungen geht die Gemeinde jedoch davon aus, dass diese Differenzierung nicht Gegenstand der Einwendungen ist.)

Auch wenn sich zahlreiche Bürger im Grunde **gegen die konkret geplanten Anlagen** der Gemeinde wenden, so kann im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans lediglich dessen Planinhalt und Rechtswirkung Gegenstand der folgenden Abwägung sein. Die Gemeinde ist gehalten, die formal im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geäußerten Belange auch bei der unabhängig davon von ihr als Projektträger betriebenen Planung für ein konkretes Projekt zu berücksichtigen. Festzuhalten ist jedoch, dass das Baurecht für Windkraftanlagen – ob innerhalb der Konzentrationszonen, oder **bei Verzicht auf den sachlichen Teil-FNP überall im Gemeindegebiet** – nicht an die Realisierung durch die Gemeinde gebunden ist, sondern von jedermann wahrgenommen werden kann.

Inhaltlich wird zunächst auf die in der Begründung angeführten Erläuterungen zum **Zweck der Planung** verwiesen:

„Als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs.1 Nr.5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windkraftanlagen bei gesicherter ausreichender Erschließung grundsätzlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Als solche sind insbesondere die in § 35 Abs.3 S.1 BauGB aufgeführten Sachverhalte zu nennen. Eine Ausweisung an anderer Stelle im Gemeindegebiet (durch Ziele der Raumordnung – Vorrangflächen – oder Darstellungen im Flächennutzungsplan) ist jedoch in der Regel als entgegenstehender Belang zu werten (§ 35 Abs.3 S.3 BauGB), sodass diesen Darstellungen gleichermaßen eine Konzentrationswirkung zukommt. Die positive Ausweisung von geeigneten und ausreichend bemessenen Konzentrationsflächen ist daher das entscheidende planerische Steuerungsinstrument für Gemeinden bei der Entwicklung der Windkraftnutzung.

Die Gemeinden Apfeldorf, Denklingen, Fuchstal, Kinsau, Reichling, Rott und Vilgertshofen und der Markt Dießen am Ammersee haben sich daher entschlossen, planerisch tätig zu werden. Da bisher weder eine Zielausweisung im Regionalplan erfolgt ist, noch eine konzentrierende Darstellung in den Flächennutzungsplänen dieser Gemeinden im Süden des Landkreises Landsberg am Lech besteht, ist die Zulassungsfähigkeit von Windkraftanlagen derzeit vorwiegend an das Nicht-Entgegenstehen Öffentlicher Belange gebunden. Eine planerische Einflussnahmemöglichkeit der Gemeinden ist daher nicht gegeben, gleichwohl eine unbeeinflusste Aufstellung von Anlagen in dem teilweise sensiblen Landschaftsraum den planerischen Zielsetzungen der Gemeinden zuwiderlaufen würde.“

Der sTFNP ist damit keine Planung, die ein bisher nicht gegebenes Baurecht schaffen (oder gar ausweiten) würde, sondern die im Gegenteil sogar ein vorhandenes Baurecht (deutlich) begrenzt: Der Plan schränkt das nach § 35 BauGB privilegierte Baurecht massiv auf einen Teilraum des Geltungsbereichs ein. Nicht die Konzentrationsfläche, sondern vielmehr die im Gegenzug definierte Ausschlussfläche (Einschränkung des Baurechts!) bedarf insofern einer fundierten Rechtfertigung. **Ohne sTFNP zur Standortsteuerung wären zudem sehr viel mehr – und über den Raum verteilte – Standorte möglich**, was nach Ansicht der Gemeinde weitaus gravierendere Folgen für das Landschaftsbild hätte.

Die Größe der Konzentrationsfläche, welche die Gemeinde ausweisen **muss**, damit der Plan zur Standortsteuerung **rechtswirksam** werden kann, steht in direktem Zusammenhang mit der Größe der Fläche im Gemeindegebiet, auf der auch ohne Planung eine Genehmigung möglich wäre (= Größe der Fläche, die verbleibt, nachdem alle Flächen ausgeschieden wurden, auf denen aufgrund gesetzlicher Verbote, tatsächlicher Unmöglichkeit oder verallgemeinerbarer Leitsätze aus der Rechtsprechung die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausgeschlossen oder nicht genehmigungsfähig ist („harte Tabuzonen“)). Nachdem diese der Windkraft potenziell zugängliche Fläche im Gemeindegebiet relativ groß ist (vgl. Kartendarstellung „harte Tabuzonen“, Anlage 1 des Vorentwurfs), ist es der Gemeinde verwehrt, die Konzentrationsfläche auf eine nur für wenige Anlagen ausreichende Fläche einzuschränken. Dies gilt **unabhängig von der „Teilnahme“ weiterer Gemeinden**. Für die vorliegende Planung geht die Gemeinde von einer Quote Konzentrationsfläche: Bezugsfläche von 1 : 10 bis 1 : 5 aus, um dem Gebot des BVerwG Rechnung zu tragen, der Windkraft substanziell Raum zu geben.

Eine beliebige Einschränkung der Flächen (und damit der Zahl der möglichen Anlagen) ist der Gemeinde daher nicht möglich – sie würde zur Unwirksamkeit des Planes führen und das Gesamtgebiet großräumig für die Aufstellung von Windkraftanlagen öffnen – mit deutlich weitreichenderen Folgen für das Landschaftsbild. Sich an die sTFNPlanung richtende Anregungen zur generellen Reduzierung des Konzentrationsflächenumfangs sind daher insoweit verfehlt und für die Gemeinde **nicht abwägbare**. Eine weiträumige Verteilung einzelner Konzentrationsflächen analog zum Vorhandensein einzelner Potenzialflächen kann nach Ansicht der Gemeinde nicht gewünscht sein.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung wird **keine Anlagen geplant, sondern ein gesetzlich bestehender Zulässigkeitsrahmen weiter eingeschränkt**; dieser kann anschließend von Projektträgern ausgefüllt werden. Konkrete Anlagen werden durch den sTFNP *nicht* vorbereitet.

Erwägungen zur **Frage der ökonomischen Bewertung der Windkraft** oder zur Gegenüberstellung zu erwartender Energieerträge mit dem lokalen Bedarf sind im Rahmen der Projektplanung zu erörtern. Eine grundsätzliche Bindung der Bauleitplanung an den lokalen Bedarf besteht nicht. (Auch die im Gemeindegebiet Denklingen ansässigen gewerblichen Betriebe produzieren nicht ausschließlich für den lokalen oder regionalen Bedarf.)

Abwägungsrelevant sind für die Gemeinde neben den Beeinträchtigungen bisher *unbesiedelter* Teile der Kulturlandschaft auch mögliche **Beeinträchtigungen der Siedlungsflächen**, insbesondere durch Immissionen. Diese lassen sich nur durch möglichst große Abstände zu Wohnbebauung minimieren, was damit zwangsläufig einher geht mit der Inanspruchnahme von weit abgelegenen und damit von antropogener Überformung weniger betroffenen (naturnahen) Flächen.

Bei der Bewertung der Einwendungen, die sich unter Hinweis auf Umweltbeeinträchtigungen gegen die Aufstellung von Windenergieanlagen richten, dürfen nach Ansicht des Rates ferner die **Folgewirkungen im Verhältnis zu anderen Formen der Energieerzeugung** nicht gänzlich außer Acht gelassen werden (unabhängig davon, ob diese für das Planungsgebiet in Frage kommen):

- **Lärmemissionen:** durch entsprechenden Abstand berücksichtigt, im Betrieb kein Anlieferverkehr zur Zuführung von Rohstoffen (vgl. Biomasse- und fossile Kraftwerke),
- **Schadstoffemissionen:** keine Prozess-/ Verbrennungsrückstände (vgl. fossile/ Atomkraftwerke),
- **Geruchsemissionen:** keine (vgl. Biomasse- und Kohlekraftwerke),
- **Flächenbedarf:** nur kleine Standfläche (vgl. Standorte für Kohle-, Atom-, Fotovoltaik-Kraftwerke sowie Tagebau- und Anbauflächen für die zum Energieumsatz benötigten Rohstoffe bei Atom-/ Kohle- und Biomassekraftwerken),
- **Eingriff in Boden/ Landschaftsform/ Wasserhaushalt:** nur Fundamente (vgl. Stauanlagen bei Wasserkraftwerken sowie Tagebauflächen und Kühlwasserbedarf (Abwärme) bei Kohle- und Atomkraftwerken),
- **Verbrauch fossiler Rohstoffe:** nur zur Herstellung der Anlage, keine CO₂-Emissionen im Betrieb – Klimawandel (vgl. fossile Kraftwerke),
- **Unfallrisiko/ Unfallfolgen:** ggf. Eiswurf, Folgen einer Havarie (Getriebe) begrenzt (vgl. alle anderen Kraftwerke außer Photovoltaik),
- **Schattenwurf:** durch entsprechende Abschaltprozeduren begrenzt, keine Abdampfwolken oder Rauchfahnen (vgl. thermische Kraftwerke),
- **Rückbaufähigkeit/ „Nachwirkungen“, Abfälle:** fast vollständig reversibel incl. Landschaftsbild (vgl. fossile oder Atomkraftwerke); kein Anfall von Abfällen im Betrieb (vgl. fossile Kraftwerke (Filterstäube, Abraum etc.) oder gar Atomkraftwerke (Abfälle mit ionisierender Strahlung über nicht überschaubare Zeiträume) und selbst Biogasanlagen (Reststoffe, Pestizid- und Düngereintrag)),

- **Einbindung in regionale Wirtschafts- und Wertschöpfungskreisläufe, Beitrag zu einer mehr dezentral ausgerichteten Versorgung:** keine großräumigen Transportnotwendigkeiten, kein Einsatz von auf dem Weltmarkt oder in Konkurrenz zu Nahrungsmitteln gehandelten Rohstoffen, z.T. aus instabilen Regionen (vgl. fossile/ Atom- und Biomassekraftwerke),

Aber:

- **Optische Veränderung der Landschaft:** erhebliche Beeinträchtigung, durch ihre Höhe weithin sichtbar, aber: leicht reversibel (vgl. Wasser-/ thermische Kraftwerke oder gar Tagebau) – die Störwirkung ist jedoch stark abhängig vom subjektiven Empfinden. Negative Auswirkungen steigen nicht proportional zur Anzahl der Anlagen, weshalb einem zentralen Standort für viele Anlagen der Vorzug gegenüber einer Verteilung im Raum zu geben ist, die ohne Planung zu befürchten wäre (s.o.).

Die angelegten Maßstäbe müssen einem **Vergleich mit den Umweltauswirkungen anderer akzeptierter Bodennutzungen** standhalten (insbesondere die in zahlreichen Einwendungen genannten Eingriffe in den Boden-/ Wasserhaushalt – durch Bodenverdichtung, Versiegelung, Nährstoffeintrag etc. – oder in Flora und Fauna dürfen nicht isoliert auf Windkraft angewandt werden, sondern im Vergleich mit Landwirtschaft, Verkehr oder Siedlungs- und Verkehrswegebau gesehen werden). Gleichwohl steht nicht in Frage, dass die durch konkrete Anlagen hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt den Prinzipien von Vermeidung, Verminderung und Ausgleich unterworfen werden müssen. Detaillierte Festlegungen und ggf. weitere Untersuchungen dazu erfolgen in Abhängigkeit von der konkreten Anlagenplanung im entsprechenden Zulassungsverfahren (immissionsschutzrechtliche Genehmigung).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die angeführten Nachfrageschwankungen/ Lastspitzen in Teilen auch das Ergebnis einer bislang nicht praktizierten zeitlichen/ angebotsabhängigen Differenzierung des Strompreises sind. Es wäre nicht sachgerecht, den aktuellen Zustand für die derzeitige/ zukünftige Entwicklung als statisch anzunehmen.

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

- I. **Der Antrag des Herrn Steger, diesen Tagesordnungspunkt mit der Begründung zu vertagen, dass zu wenig Zeit, seiner Meinung nach stehe ihm nach geltendem Recht hierzu mindestens 2 Wochen zu, zur Vorbereitung auf diese Sitzung vorhanden war, wird mit 3 : 10 Stimmen abgelehnt.**
 - II. **Der Antrag des Herrn Herz, den er während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 1 vorgetragen hat, die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes 1 mit der Begründung zu vertagen, dass es ihm zu lange dauere und dass er noch der Behandlung des Tagesordnungspunktes 2 genügend Zeit geben will, wird mit 1 : 12 Stimmen abgelehnt.**
 - III. **Alle nachfolgend aufgeführten Beschlüsse wurden einzeln abgestimmt und jeweils mit 10 : 3 Stimmen gefasst:**
- 1 **Einwender 1 (JWD, 23.07.13)**

Würdigung:

Der sachliche Teil-FNP schafft kein Baurecht, sondern schränkt dieses massiv ein, indem er Konzentrationszonen vorgibt und den übrigen Teil des Gemeindegebietes gegen eine Inanspruchnahme sichert. Insofern ist der Bauleitplan zunächst ein Beitrag zur Minimierung möglicher Eingriffe. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die in Aussicht genommene Konzentrationsfläche ist mit dem bestehenden, dichten Wegenetz aus breiten schwerlasttauglichen Forststraßen verkehrstechnisch gut erschlossen, sodass bei Festlegung entsprechender Anlagenstandorte kaum oder keine neuen Wege errichtet werden müssen und Ausbauerfordernisse begrenzt bleiben.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

2 Einwender 2 (JGD, 04.08.13)

Würdigung:

Für eine nachhaltige Störung des Wildes liegen keine begründeten Anhaltspunkte vor. Die Eingriffe für die punktuellen Anlagen sind eng begrenzt.

(Auch die thematisch mit den Themen Wald und Jagd befassten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Bayerischer Waldbesitzerverband e.V., Jagdschutz- und Jägerverein Landsberg am Lech) haben keinerlei derartige Erwägungen ins Verfahren eingebracht.)

Wird die jetzige Darstellung im Flächennutzungsplan belassen, so bleiben Windkraftanlagen überall im Gemeindegebiet und darüber hinaus in den Gebieten der weiteren Gemeinden zulässig. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

3 Einwender 3 (CHD, 05.08.13)

Würdigung:

Ob ein Zusammenhang zwischen Immobilienwert und der Zulässigkeit von Windkraftanlagen besteht, kann für die Flächennutzungsplanung dahingestellt bleiben, da sich aus der Bauleitplanung der Gemeinde keine Baurechtsmehrung ergibt.

Wird die jetzige Darstellung im Flächennutzungsplan belassen, so bleiben Windkraftanlagen überall im Gemeindegebiet und darüber hinaus in den Gebieten der weiteren Gemeinden zulässig. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

4 Einwender 4 (EKD, 08.08.13)

Würdigung:

Die Wasserversorgung wird durch die Konzentrationsflächendarstellung nicht beeinträchtigt, da die engeren Schutzzonen (I + II) von Wasserschutzgebieten generell bereits bei der Identifizierung von Eignungsflächen ausgeschieden wurden. Im Bereich Denklingen wird lediglich der Randbereich der weiteren Schutzzone (III) eines WSG von der Konzentrationszone berührt. In derartigen weiteren Schutzzonen gelten Nutzungseinschränkungen, jedoch kein Bauverbot. Auch Straßen und Siedlungsflächen sind in die-

sen Bereichen zulässig. Die Belange des Wasserschutzes sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abgestimmt.

Ob ein Zusammenhang zwischen Immobilienwert und der Zulässigkeit von Windkraftanlagen besteht, kann für die Flächennutzungsplanung dahingestellt bleiben, da sich aus der Bauleitplanung der Gemeinde keine Baurechtsmehrung ergibt.

Wird die jetzige Darstellung im Flächennutzungsplan belassen, so bleiben Windkraftanlagen überall im Gemeindegebiet und darüber hinaus in den Gebieten der weiteren Gemeinden zulässig. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

5 Einwander 5 (UMD, 01.08.13)

Würdigung:

Dem Einwand einer dauerhaften Zerstörung von Natur und Landschaft, von Biotopen oder symbiotisch lebenden Pflanzengesellschaften kann nicht gefolgt werden. Windkraftanlagen beanspruchen nur punktuelle Flächen und sind im Gegensatz zu anderen Anlagen zur Energieerzeugung vergleichsweise leicht und rückstandslos rückbaubar. Da mögliche Anlagen naturgemäß vor allem auf den Höhenlagen errichtet werden, sind auch Veränderungen der Grundwasserströme nicht zu befürchten.

Ohne den sachlichen Teil-FNP bleiben Windkraftanlagen überall im Gemeindegebiet und darüber hinaus in den Gebieten der weiteren Gemeinden zulässig. Insofern ist der Bauleitplan zunächst ein Beitrag zur Minimierung möglicher Eingriffe. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

6 Einwander 6 (IMD, 11.08.13)

Würdigung:

Gegenüber *menschlichen Siedlungen* werden Abstände zugrunde gelegt, die über die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen des Winderlasses der Bayerischen Staatsregierung deutlich hinausgehen (Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011 (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten).

Zum Schutz der *Fauna* vor Lärm-Immissionen gibt es keine Grundlage. Insofern ist der Einwand berechtigt.

Allerdings schafft der sachliche Teil-FNP kein Baurecht, sondern schränkt dieses massiv ein, indem er Konzentrationszonen vorgibt und den übrigen Teil des Gemeindegebietes gegen eine Inanspruchnahme sichert. Ohne den sachlichen Teil-FNP bleiben Windkraftanlagen überall im Gemeindegebiet und darüber hinaus in den Gebieten der weiteren Gemeinden zulässig. Insofern ist der Bauleitplan zunächst ein Beitrag zur Minimierung möglicher Eingriffe. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

7 Einwender 7 (SMD, 12.08.13)**Würdigung:**

Dem Einwand einer dauerhaften Zerstörung von Natur und Landschaft, von Biotopen oder symbiotisch lebenden Pflanzengesellschaften kann nicht gefolgt werden. Windkraftanlagen beanspruchen nur punktuelle Flächen und sind im Gegensatz zu anderen Anlagen zur Energieerzeugung vergleichsweise leicht und rückstandslos rückbaubar. Da mögliche Anlagen naturgemäß vor allem auf den Höhenlagen errichtet werden, sind auch Veränderungen der Grundwasserströme nicht zu befürchten.

Die Wasserversorgung wird durch die Konzentrationsflächendarstellung nicht beeinträchtigt, da die engeren Schutzzonen (I + II) von Wasserschutzgebieten generell bereits bei der Identifizierung von Eignungsflächen ausgeschieden wurden. Im Bereich Denklingen wird lediglich der Randbereich der weiteren Schutzzone (III) eines WSG von der Konzentrationszone berührt. In derartigen weiteren Schutzzonen gelten Nutzungseinschränkungen, jedoch kein Bauverbot. Auch Straßen und Siedlungsflächen sind in diesen Bereichen zulässig. Die Belange des Wasserschutzes sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abgestimmt.

Eine Störung der Wasserrückhaltefunktion durch zulässige Windkraftanlagen ist aufgrund der nur punktuellen Eingriffe in den Waldboden nicht zu befürchten.

Die Gefährdung durch Windwurf im Randbereich von Lichtungen ist im Rahmen der Projektierung anhand einer Analyse des konkret vorhandenen Baumbestandes zu minimieren und ggf. durch geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung ggf. neu entstehender Binnen-Waldränder zu vermeiden. Entsprechende Festlegungen erfolgen auf der Ebene nachgeordneter Projektierungs- bzw. Zulassungsverfahren. Eine grundsätzliche Berücksichtigung auf Ebene des sachlichen Teil-FNP ist nicht angezeigt, da Baumbestand und -Struktur sowohl durch Bewirtschaftung als auch natürliche Prozesse einem ständigen Wandel unterworfen sind.

Ob ein Zusammenhang zwischen Immobilienwert und der Zulässigkeit von Windkraftanlagen besteht, kann für die Flächennutzungsplanung dahingestellt bleiben, da sich aus der Bauleitplanung der Gemeinde keine Baurechtsmehrung ergibt.

Ohne den sachlichen Teil-FNP bleiben Windkraftanlagen überall im Gemeindegebiet und darüber hinaus in den Gebieten der weiteren Gemeinden zulässig. Insofern ist der Bauleitplan zunächst ein Beitrag zur Minimierung möglicher Eingriffe. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

8 Einwender 8 (FCS, 12.08.13)**Würdigung:**

Für eine außergewöhnliche Strukturveränderung des Bodens und die Störung/ Vertreibung von Kleinstlebewesen liegen keine Anhaltspunkte vor, welche die Eignung der beplanten Flächen gegenüber anderen Flächen besonders in Frage stellen würden.

Der sachliche Teil-FNP (sTFNP) schafft kein Baurecht, sondern schränkt dieses massiv ein, indem er Konzentrationszonen vorgibt und den übrigen Teil des Gemeindegebietes gegen eine Inanspruchnahme sichert. Insofern ist der Bauleitplan zunächst ein Beitrag zur Minimierung möglicher Eingriffe. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die

Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

9 Einwender 9 (JIS, 12.08.13)

Würdigung:

Der sachliche Teil-FNP (sTFNP) schafft kein Baurecht, sondern schränkt dieses massiv ein, indem er Konzentrationszonen vorgibt und den übrigen Teil des Gemeindegebietes gegen eine Inanspruchnahme sichert. Insofern ist der Bauleitplan zunächst ein Beitrag zur Minimierung möglicher Eingriffe. Ohne sTFNP zur Standortsteuerung wären sehr viel mehr – und über den Raum verteilte – Standorte möglich, was nach Ansicht der Gemeinde weitaus gravierendere Folgen für das Landschaftsbild hätte. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

10 Einwender 10 (RME, 12.08.13)

Würdigung:

Beeinträchtigungen durch Schattenwurf können durch entsprechende Abschaltprotokolle minimiert werden. Diese sind in den anlagenbezogenen Zulassungsverfahren festzulegen. Die großen Abstände zu Siedlungsflächen minimieren zudem die Betroffenheit auf ein Minimum. Die möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch den sachlichen Teil-FNP (sTFNP) zur Standortsteuerung begrenzt, da ohne Planung sehr viel mehr – und über den Raum verteilte – Standorte möglich wären, was nach Ansicht der Gemeinde weitaus gravierendere Folgen für das Landschaftsbild hätte. Zudem steigen negative Auswirkungen nicht proportional zur Anzahl der Anlagen, weshalb einem zentralen Standort für viele Anlagen der Vorzug gegenüber einer Verteilung im Raum zu geben ist, die ohne Planung zu befürchten wäre. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Ob ein Zusammenhang zwischen Immobilienwert und der Zulässigkeit von Windkraftanlagen besteht, kann für die Flächennutzungsplanung dahingestellt bleiben, da sich aus der Bauleitplanung der Gemeinde keine Baurechtsmehrung ergibt. Ohne den sachlichen Teil-FNP bleiben Windkraftanlagen überall im Gemeindegebiet zulässig. Auch in diesem Zusammenhang wird auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP verwiesen.

Die Frage nach der lokalen Zweckmäßigkeit ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da die Gemeinde hier lediglich das Baurecht *steuern* kann. Entsprechende Erwägungen sind im Rahmen der Projektplanung zu erörtern.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

11 Einwender 11 (MSD, 11.08.13)

Würdigung:

Ob ein Zusammenhang zwischen Immobilienwert und der Zulässigkeit von Windkraftanlagen besteht, kann für die Flächennutzungsplanung dahingestellt bleiben, da sich aus der Bauleitplanung der Gemeinde keine Baurechtsmehrung ergibt. Ohne den sachlichen Teil-FNP (sTFNP) bleiben Windkraftanlagen überall im Gemeindegebiet zulässig. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Eine Verkehrswertermittlung im Rahmen des sachlichen Teil-FNP ist insoweit unbegründet. Für Entschädigungsforderungen besteht keinerlei Grundlage.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

12 Einwender 12 (FBD, 15.08.13)

Würdigung:

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung werden keine Anlagen geplant, sondern ein gesetzlich bestehender Zulässigkeitsrahmen weiter eingeschränkt. Konkrete Anlagen werden durch den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan (sTFNP) *nicht* vorbereitet. Entsprechende Erwägungen sind im Rahmen der Projektplanung zu erörtern. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

13 Einwender 13 (CRJLDW, 15.08.13)

Würdigung:

Die möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftsbild werden durch den sachlichen Teil-FNP (sTFNP) begrenzt, da ohne Planung zur Standortsteuerung sehr viel mehr – und über den Raum verteilte – Standorte möglich wären, was nach Ansicht der Gemeinde weitaus gravierendere Folgen für das Landschaftsbild hätte. Zudem steigen negative Auswirkungen nicht proportional zur Anzahl der Anlagen, weshalb einem zentralen Standort für viele Anlagen der Vorzug gegenüber einer Verteilung im Raum zu geben ist, die ohne Planung zu befürchten wäre. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung werden keine Anlagen geplant, sondern ein gesetzlich bestehender Zulässigkeitsrahmen weiter eingeschränkt. Konkrete Anlagen werden durch den sTFNP *nicht* vorbereitet. Entsprechende Erwägungen – auch im Hinblick auf die ökonomische Bewertung – sind im Rahmen der Projektplanung zu erörtern. Auch in diesem Zusammenhang wird auf die zusammenfassenden Erläuterungen verwiesen.

Im Rahmen der bisherigen Aufstellung des sTFNP wurden die gesetzlichen Vorschriften zur Beteiligung ergänzt um weitere Veranstaltungen zur Einbeziehung der Öffentlichkeit und zur Weitergabe von Informationen. Für das weitere Verfahren ist eine erneute Beteiligung auf der Basis der Entwurfsplanung vorgesehen. In den Entwurf münden die aus dem gegenständlichen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse.

Die Einlassung, andere Gemeinden könnten sich aus der Verantwortung stellen, ist vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit dem „Substanzgebot“ nicht haltbar. Im

Gegenteil bietet die ohnehin erforderliche Konzentrationsfläche die Möglichkeit, weite Gebiete des südlichen Landkreises von den Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen freizuhalten. Auch in diesem Zusammenhang wird auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP verwiesen.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

14 Einwander 14 (AHD, 14.08.13)

Würdigung:

Dem Einwand einer dauerhaften Zerstörung von Natur und Landschaft, von Biotopen oder symbiotisch lebenden Pflanzengesellschaften kann nicht gefolgt werden. Windkraftanlagen beanspruchen nur punktuelle Flächen und sind im Gegensatz zu anderen Anlagen zur Energieerzeugung vergleichsweise leicht und rückstandslos rückbaubar. Da mögliche Anlagen naturgemäß vor allem auf den Höhenlagen errichtet werden, sind auch Veränderungen der Grundwasserströme nicht zu befürchten.

Der Waldstandort stellt eine durch die Forstwirtschaft in Teilen stark antropogen überprägte Kulturlandschaft dar. Eine Vernichtung dieser Kulturlandschaft und die Zerstörung als Lebensraum stehen nicht zur Debatte.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

15 Einwander 15 (MSD, 14.08.13)

Würdigung:

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung werden keine Anlagen geplant, sondern ein gesetzlich bestehender Zulässigkeitsrahmen weiter eingeschränkt. Der sachliche Teil-FNP (sTFNP) schafft kein Baurecht, sondern schränkt dieses massiv ein, indem er Konzentrationszonen vorgibt und den übrigen Teil des Gemeindegebietes gegen eine Inanspruchnahme sichert. Insofern ist der Bauleitplan zunächst ein Beitrag zur Minimierung möglicher Eingriffe. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Ob ein Zusammenhang zwischen Immobilienwert und der Zulässigkeit von Windkraftanlagen besteht, kann für die Flächennutzungsplanung dahingestellt bleiben, da sich aus der Bauleitplanung der Gemeinde keine Baurechtsmehrung ergibt.

Die Forderung, andere Gemeinden sollten ebenfalls entsprechende Flächen ausweisen, ist vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit dem „Substanzgebot“ für die Gemeinde nicht wünschenswert. Die ohnehin erforderliche Konzentrationsfläche bietet die Möglichkeit, weite Gebiete des südlichen Landkreises von den Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen freizuhalten. Auch in diesem Zusammenhang wird auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP verwiesen.

Mit der Steuerung der Windkraft werden nach Ansicht der Gemeinde keine Möglichkeiten verbaut, sondern Entwicklungsspielräume offengehalten (zumal ein Rückbau von Windkraftanlagen als vergleichsweise einfach eingestuft werden dürfte).

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

16 Einwender 16 (MMS, 14.08.13)

Würdigung:

Der sachliche Teil-FNP (sTFNP) schafft kein Baurecht, sondern schränkt dieses massiv ein, indem er Konzentrationszonen vorgibt und den übrigen Teil des Gemeindegebietes gegen eine Inanspruchnahme sichert. Insofern ist der Bauleitplan zunächst ein Beitrag zur Minimierung möglicher Eingriffe. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Vergleich zu den privilegiert, d.h. ohne steuernde Planung errichteten Windrädern westlich von Menhofen sehen die geplanten Konzentrationsflächen deutlich größere Abstände vor.

Die Vernichtung von Lebensraum steht durch punktuelle Eingriffe in den Wald nicht zur Debatte. Die in Aussicht genommene Konzentrationsfläche ist mit dem bestehenden, dichten Wegenetz aus breiten schwerlasttauglichen Forststraßen verkehrstechnisch gut erschlossen, sodass bei Festlegung entsprechender Anlagenstandorte kaum oder keine neuen Wege errichtet werden müssen und Ausbauerfordernisse begrenzt bleiben.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

17 Einwender 17 (TMD, 15.08.13)

Würdigung:

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung werden keine Anlagen geplant, sondern ein gesetzlich bestehender Zulässigkeitsrahmen weiter eingeschränkt. Der sachliche Teil-FNP (sTFNP) schafft kein Baurecht, sondern schränkt dieses massiv ein, indem er Konzentrationszonen vorgibt und den übrigen Teil des Gemeindegebietes gegen eine Inanspruchnahme sichert. Insofern ist der Bauleitplan zunächst ein Beitrag zur Minimierung möglicher Eingriffe. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftsbild werden durch den sachlichen Teil-FNP zur Standortsteuerung begrenzt, da ohne Planung sehr viel mehr – und über den Raum verteilte – Standorte möglich wären, was nach Ansicht der Gemeinde weitaus gravierendere Folgen für das Landschaftsbild hätte. Zudem steigen negative Auswirkungen nicht proportional zur Anzahl der Anlagen, weshalb einem zentralen Standort für viele Anlagen der Vorzug gegenüber einer Verteilung im Raum zu geben ist, die ohne Planung zu befürchten wäre. Auch in diesem Zusammenhang wird auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP verwiesen.

Windkraftanlagen beanspruchen nur punktuelle Flächen, sodass keine zusammenhängenden Kahlschläge erfolgen. Generelle Folgewirkungen wie Bodenerosion oder Verlust der Luftreinigungsfunktion sind nicht ersichtlich. Die Wasserversorgung wird durch die Konzentrationsflächendarstellung nicht beeinträchtigt, da die engeren Schutzzonen (I + II) von Wasserschutzgebieten generell bereits bei der Identifizierung von Eignungsflächen ausgeschieden wurden. Im Bereich Denklingen wird lediglich der Randbereich der weiteren Schutzzone (III) eines WSG von der Konzentrationszone berührt. (In den sog. weiteren Schutzzonen (III) gelten Nutzungseinschränkungen, jedoch kein Bauverbot. Auch Straßen und Siedlungsflächen sind in diesen Bereichen zulässig. So verläuft die Hauptstraße/ Weihertalstraße zwischen Denklingen und Dienhausen durch die Zone III, z.T. unmittelbar am Rand der Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes) Die Belange des Wasserschutzes sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abgestimmt.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

18 Einwander 18 (ESD, 16.08.13)**Würdigung:**

Dem Einwand einer Zerstörung von Tier- und Pflanzenwelt kann nicht gefolgt werden. Windkraftanlagen beanspruchen – zumal im Gegensatz zu anderen Anlagen zur Energieerzeugung – nur punktuelle Flächen und sind vergleichsweise leicht und rückstandslos rückbaubar.

Ob ein Zusammenhang zwischen Immobilienwert und der Zulässigkeit von Windkraftanlagen besteht, kann für die Flächennutzungsplanung dahingestellt bleiben, da sich aus der Bauleitplanung der Gemeinde keine Baurechtsmehrung ergibt.

Die möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftsbild werden durch den sachlichen Teil-FNP (sTFNP) zur Standortsteuerung begrenzt, da ohne Planung sehr viel mehr – und über den Raum verteilte – Standorte möglich wären, was nach Ansicht der Gemeinde weitaus gravierendere Folgen für das Landschaftsbild hätte. Zudem steigen negative Auswirkungen nicht proportional zur Anzahl der Anlagen, weshalb einem zentralen Standort für viele Anlagen der Vorzug gegenüber einer Verteilung im Raum zu geben ist, die ohne Planung zu befürchten wäre. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Einwendung, andere Gemeinden würden sich auf Kosten der Gemeinde Denklingen „freikaufen“, ist vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit dem „Substanzgebot“ nicht haltbar. Die aufgrund der großen Potenzialflächen im Gemeindegebiet Denklingen ohnehin erforderliche Konzentrationsfläche bietet die Möglichkeit, weite Gebiete des südlichen Landkreises von den Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen freizuhalten. Auch in diesem Zusammenhang wird auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP verwiesen.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

19 Einwander 19 (GHD, 15.08.13)**Würdigung:**

Dem Einwand einer Zerstörung von Wald und Landschaft kann nicht gefolgt werden. Windkraftanlagen beanspruchen – zumal im Gegensatz zu anderen Anlagen zur Energieerzeugung – nur punktuelle Flächen. Die möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftsbild werden durch den sachlichen Teil-FNP (sTFNP) zur Standortsteuerung begrenzt, da ohne Planung sehr viel mehr – und über den Raum verteilte – Standorte möglich wären, was nach Ansicht der Gemeinde weitaus gravierendere Folgen für das Landschaftsbild hätte. Zudem steigen negative Auswirkungen nicht proportional zur Anzahl der Anlagen, weshalb einem zentralen Standort für viele Anlagen der Vorzug gegenüber einer Verteilung im Raum zu geben ist, die ohne Planung zu befürchten wäre. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Den Belangen des Immissionsschutzes wird durch die von der Gemeinde angelegten Abstände Rechnung getragen, die über die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen des Winderlasses der Bayerischen Staatsregierung deutlich hinausgehen (Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011 (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur,

Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Gerade die Verortung der Konzentrationsflächen in einem großen siedlungsfernen Gebiet gewährleistet die Minimierung der Beeinträchtigungen durch Lärm bei Bau und Betrieb. Die Zuwegung zum Standort verläuft voraussichtlich von Richtung Norden (B17) her unter Umgehung der Ortslagen.

Ob ein Zusammenhang zwischen Immobilienwert und der Zulässigkeit von Windkraftanlagen besteht, kann für die Flächennutzungsplanung dahingestellt bleiben, da sich aus der Bauleitplanung der Gemeinde keine Baurechtsmehrung ergibt.

Bezüglich des Zuschnitts der Konzentrationsflächen und der Minimierung der Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Blickbeziehungen wird auf das Standortkonzept in Abschnitt 10 der Begründung verwiesen.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung werden keine Anlagen geplant, sondern ein gesetzlich bestehender Zulässigkeitsrahmen weiter eingeschränkt. Der sachliche Teil-FNP schafft kein Baurecht, sondern schränkt dieses massiv ein, indem er Konzentrationszonen vorgibt und den übrigen Teil des Gemeindegebietes gegen eine Inanspruchnahme sichert. Insofern ist der Bauleitplan zunächst ein Beitrag zur Minimierung möglicher Eingriffe. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

20 Einwender 20 (WWD, 11.08.13)

Würdigung:

Dem Einwand einer Zerstörung von Tier- und Pflanzenwelt kann nicht gefolgt werden. Windkraftanlagen beanspruchen – zumal im Gegensatz zu anderen Anlagen zur Energieerzeugung – nur punktuelle Flächen. Die Ergebnisse der derzeit erarbeiteten Voruntersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollen im weiteren Verlauf in die Planung eingearbeitet werden – ggf. unter Ausschluss entsprechender Flächen – sodass mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass mit der Entwurfsplanung Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Die in Aussicht genommene Konzentrationsfläche ist mit dem bestehenden, dichten Wegenetz aus breiten schwerlasttauglichen Forststraßen verkehrstechnisch gut erschlossen, sodass bei Festlegung entsprechender Anlagenstandorte kaum oder keine neuen Wege/ Schneisen errichtet werden müssen und Ausbauerfordernisse begrenzt bleiben. Die Forderung nach Erhaltung klimarelevanter Freiflächen, Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen – allesamt Flächen des Offenlandes – steht im Widerspruch zur Besorgnis gegenüber Rodungen.

Beeinträchtigungen im Randbereich von Lichtungen (Windwurf, Sonneneinstrahlung) sind im Rahmen der Projektierung anhand einer Analyse des konkret vorhandenen Baumbestandes zu minimieren und ggf. durch geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung ggf. neu entstehender Binnen-Waldränder zu vermeiden. Entsprechende Festlegungen erfolgen auf der Ebene nachgeordneter Projektierungs- bzw. Zulassungsverfahren. Eine grundsätzliche Berücksichtigung auf Ebene des sachlichen Teil-FNP ist nicht angezeigt, da Baumbestand und –Struktur sowohl durch Bewirtschaftung als auch natürliche Prozesse einem ständigen Wandel unterworfen sind.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

21 Einwender 21 (DHD, 16.08.13)

Würdigung:

(identisches Schreiben, s. Nr. 18)

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

22 Einwender 22 (BLD, 15.08.13)

Würdigung:

Ob ein Zusammenhang zwischen Immobilienwert und der Zulässigkeit von Windkraftanlagen besteht, kann für die Flächennutzungsplanung dahingestellt bleiben, da sich aus der Bauleitplanung der Gemeinde keine Baurechtsmehrung ergibt.

Den Belangen des Immissionsschutzes wird durch die von der Gemeinde angelegten Abstände Rechnung getragen, die über die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen des Winderlasses der Bayerischen Staatsregierung deutlich hinausgehen (Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern vom 20.12.2011 (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Gerade die Verortung der Konzentrationsflächen in einem großen siedlungsfernen Gebiet gewährleistet die Minimierung der Beeinträchtigungen durch Lärm bei Bau und Betrieb. Die Ermittlung der Immissionen kann nicht durch eine Addition der Lärmemissionen von Einzelschallquellen erfolgen. Zudem sind zwischen einzelnen Anlagen große Abstände erforderlich. Die Summenwirkung wurde bei der Konzipierung der weichen Tabuzonen durch entsprechende Zuschläge berücksichtigt (s. Begründung Abschnitt 8).

Bezüglich des Hinweises auf geeignete Flächen im Gemeindegebiet Dießen wird auf das Standortkonzept in Abschnitt 10 der Begründung verwiesen. Vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit dem „Substanzgebot“ bietet die ohnehin erforderliche Konzentrationsfläche die Möglichkeit, weite Gebiete des südlichen Landkreises von den Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen freizuhalten. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sachlichen Teil-FNP (sTFNP) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch den sTFNP zur Standortsteuerung begrenzt, da ohne Planung sehr viel mehr – und über den Raum verteilte – Standorte möglich wären, was nach Ansicht der Gemeinde weitaus gravierendere Folgen für das Landschaftsbild hätte. Zudem steigen negative Auswirkungen nicht proportional zur Anzahl der Anlagen, weshalb einem zentralen Standort für viele Anlagen der Vorzug gegenüber einer Verteilung im Raum zu geben ist, die ohne Planung zu befürchten wäre. Auch in diesem Zusammenhang wird auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP verwiesen.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

23 Einwender 23 (MLD, 15.08.13)

Würdigung:

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung werden keine Anlagen geplant, sondern ein gesetzlich bestehender Zulässigkeitsrahmen weiter eingeschränkt. Konkrete Anlagen werden durch den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan *nicht* vorbereitet. Grundsätzliche Erwägungen zur ökonomischen Bewertung der Windenergie – auch im Hinblick

auf die angeführten Nachfrageschwankungen/ Lastspitzen – sind im Rahmen der Projektplanung zu erörtern. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

24 Einwander 24 (EAL, 15.08.13)

Würdigung:

Dem Einwand einer Zerstörung des Waldgebietes kann nicht gefolgt werden. Windkraftanlagen beanspruchen – zumal im Gegensatz zu anderen Anlagen zur Energieerzeugung – nur punktuelle Flächen.

Die Ergebnisse der derzeit erarbeiteten Voruntersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollen im weiteren Verlauf in die Planung eingearbeitet werden – ggf. unter Ausschluss entsprechender Flächen – sodass mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass mit der Entwurfsplanung Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Den Belangen des Immissionsschutzes wird durch die von der Gemeinde angelegten Abstände Rechnung getragen, die über die gesetzlichen Anforderungen deutlich hinausgehen (s. Begründung Abschnitt 8). Gerade die Verortung der Konzentrationsflächen in einem großen siedlungsfernen Waldgebiet gewährleistet die Minimierung der Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Lärmemissionen („Geräusche der Rotorblätter“) und die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis („Blinklichter“).

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

25 Einwander 25 (NLD, 15.08.13)

Würdigung:

Dem Einwand einer nachhaltigen Zerstörung intakter Systeme kann nicht gefolgt werden. Windkraftanlagen beanspruchen – zumal im Gegensatz zu anderen Anlagen zur Energieerzeugung – nur punktuelle Flächen. Anhaltspunkte für gravierende flächenhafte Auswirkungen – auch auf das lokale Klima oder die Wechselbeziehungen zwischen Flora und Fauna – sind nicht ersichtlich. Den Belangen des Artenschutzes wird durch derzeit erarbeitete Voruntersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Rechnung getragen, deren Ergebnisse im weiteren Verlauf in die Planung eingearbeitet werden sollen – ggf. unter Ausschluss entsprechender Flächen – sodass mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass mit der Entwurfsplanung Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Historische Fundstellen unterliegen den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes. Die Erhaltung ist durch Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden im Aufstellungsverfahren zum sachlichen Teil-FNP (sTFNP) als auch in nachgeordneten Zulassungsverfahren für konkret geplante Anlagen gewährleistet (Erfordernis der denkmalrechtlichen Erlaubnis für Bodeneingriffe aller Art im Bereich von Bodendenkmälern sowie im unmittelbaren Umfeld gemäß Art. 7 (1) DSchG).

Die Gewährleistung des waldrechtlichen Ausgleichs (Art, Umfang, Verortung) ist im nachgeordneten Zulassungsverfahren zu klären und zu gewährleisten. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung werden keine Anlagen geplant, sondern ein gesetzlich bestehender Zulässigkeitsrahmen weiter eingeschränkt. Konkrete Anlagen werden durch den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan *nicht* vorbereitet.

Da mögliche Anlagen naturgemäß vor allem auf den Höhenlagen errichtet werden, sind auch Veränderungen der Grundwasserströme nicht zu befürchten. Die in Aussicht genommene Konzentrationsfläche ist mit dem bestehenden, dichten Wegenetz aus breiten schwerlasttauglichen Forststraßen verkehrstechnisch gut erschlossen, sodass bei Festlegung entsprechender Anlagenstandorte keine wesentlichen Eingriffe in den Boden erfolgen müssen und Ausbauerfordernisse begrenzt bleiben.

Die Gefährdung durch Windwurf ist im Rahmen der Projektierung anhand einer Analyse des konkret vorhandenen Baumbestandes zu minimieren und ggf. durch geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung neu entstehender Waldränder zu vermeiden. Entsprechende Festlegungen erfolgen auf der Ebene des nachgeordneten Projektierungs- bzw. Zulassungsverfahrens. Eine grundsätzliche Berücksichtigung auf Ebene des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans ist nicht angezeigt, da Baumbestand und –Struktur sowohl durch Bewirtschaftung als auch natürliche Prozesse einem ständigen Wandel unterworfen sind.

Die Erholungseignung des Waldes wird durch die möglichen Anlagen nicht grundsätzlich eingeschränkt. Für die Gemeinde sind sowohl die Belange der unbesiedelten Teile der Kulturlandschaft als auch die Bedürfnisse der dauerhaft genutzten Siedlungen zu berücksichtigen. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Ein Schutz gegenüber dem gesetzlich nicht normierten (und bei anderen Vorhaben aus den Bereichen Verkehr/ Gewerbe/ Industrie kaum thematisierten) Schutz gegen Infraschall bedarf auf Ebene des sTFNP keiner Klärung, sondern kann bedarfsweise im Rahmen nachgeordneter Zulassungsverfahren für konkret geplante Anlagen geregelt werden.

Erwägungen zur Gegenüberstellung zu erwartender Energieerträge mit dem lokalen Bedarf sind im Rahmen der Projektplanung zu erörtern. Eine grundsätzliche Bindung der Bauleitplanung an den lokalen Bedarf besteht nicht.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung werden keine Anlagen geplant, sondern ein gesetzlich bestehender Zulässigkeitsrahmen weiter eingeschränkt. Konkrete Anlagen werden durch den sTFNP *nicht* vorbereitet. Erwägungen zur Frage des Bedarfs sind im Rahmen der Projektplanung zu erörtern. Eine grundsätzliche Bindung der Bauleitplanung an einen lokalen Bedarf besteht nicht. (Auch die im Gemeindegebiet Denklingen ansässigen Betriebe produzieren nicht ausschließlich für den lokalen oder regionalen Bedarf). Auch in diesem Zusammenhang wird auf die zusammenfassenden Erläuterungen verwiesen.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

26 Einwender 26 (CUD, 24.07.13)

Würdigung:

Der Waldstandort stellt eine keineswegs unberührte, sondern durch die Forstwirtschaft in Teilen stark antropogen überprägte Kulturlandschaft dar. Eine Vernichtung dieser Kulturlandschaft und die Zerstörung als Lebensraum stehen durch den sachlichen Teil-FNP (sTFNP) nicht zur Debatte. Windkraftanlagen beanspruchen – zumal im Gegensatz zu anderen Anlagen zur Energieerzeugung – nur punktuelle Flächen. Die möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftsbild werden durch den sTFNP zur Standortsteuerung begrenzt, da ohne Planung sehr viel mehr – und über den Raum verteilte – Standorte möglich wären. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung werden keine Anlagen geplant, sondern ein gesetzlich bestehender Zulässigkeitsrahmen weiter eingeschränkt.

Die Erholungseignung des Waldes wird durch die möglichen Anlagen nicht grundsätzlich eingeschränkt. Für die Gemeinde sind sowohl die Belange der unbesiedelten Teile der Kulturlandschaft als auch die Bedürfnisse der dauerhaft genutzten Siedlungen zu be-

rücksichtigen. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der sTFNP schafft kein Baurecht, sondern schränkt dieses massiv ein, indem er Konzentrationszonen vorgibt und den übrigen Teil des Gemeindegebietes gegen eine Inanspruchnahme sichert. Insofern ist der Bauleitplan zunächst ein Beitrag zur Minimierung möglicher Eingriffe. Auch in diesem Zusammenhang wird auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP verwiesen.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

27 Einwander 27 (TGS, 21.07.13)

Würdigung:

Anhaltspunkte für gravierende flächenhafte Auswirkungen auf das klein- und großräumige Klima sind nicht ersichtlich. Windkraftanlagen beanspruchen – zumal im Gegensatz zu anderen Anlagen zur Energieerzeugung – nur punktuelle Flächen.

Die in Aussicht genommene Konzentrationsfläche ist mit dem bestehenden, dichten Wegenetz aus breiten schwerlasttauglichen Forststraßen verkehrstechnisch gut erschlossen, sodass bei Festlegung entsprechender Anlagenstandorte kaum oder keine neuen Wege errichtet werden müssen und Ausbauerfordernisse begrenzt bleiben.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

28 Einwander 28 (MSD, 23.07.13)

Würdigung:

Die in Aussicht genommene Konzentrationsfläche ist mit dem bestehenden, dichten Wegenetz aus breiten schwerlasttauglichen Forststraßen verkehrstechnisch gut erschlossen, sodass bei Festlegung entsprechender Anlagenstandorte kaum oder keine neuen Wege errichtet werden müssen und Ausbauerfordernisse begrenzt bleiben.

Die Gefährdung durch Windwurf ist im Rahmen der Projektierung anhand einer Analyse des konkret vorhandenen Baumbestandes zu minimieren und ggf. durch geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung neu entstehender Waldränder zu vermeiden. Entsprechende Festlegungen erfolgen auf der Ebene des nachgeordneten Projektierungs- bzw. Zulassungsverfahrens. Eine grundsätzliche Berücksichtigung auf Ebene des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans ist nicht angezeigt, da Baumbestand und –Struktur sowohl durch Bewirtschaftung als auch natürliche Prozesse einem ständigen Wandel unterworfen sind.

Die Forderung nach Erhaltung klimarelevanter Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftströme steht im Widerspruch zur Besorgnis gegenüber Rodungen. Während der Wald eine bedeutende Rolle für Luftreinigung und Verdunstung spielt, ist die Entstehung von Kaltluft an das Offenland geknüpft.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

29 Einwender 29 (JHW, 09.07.13)

Würdigung:

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung werden keine Anlagen geplant, sondern ein gesetzlich bestehender Zulässigkeitsrahmen weiter eingeschränkt. Konkrete Anlagen werden durch den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan (sTFNP) *nicht* vorbereitet. Entsprechende Erwägungen sind im Rahmen der Projektplanung bzw. einem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zu erörtern. Ohne sTFNP zur Standortsteuerung wären zudem sehr viel mehr – und über den Raum verteilte – Standorte möglich, was nach Ansicht der Gemeinde weitaus gravierendere Folgen für das Landschaftsbild hätte. Auf die zusammenfassenden Erläuterungen und die Ausführungen in der Begründung zum sTFNP wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beschluss:

Der Vorentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bleibt unverändert.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben:

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1 Regierung von Oberbayern (07.08.13)

Würdigung:

Die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen werden als Bestätigung des Vorentwurfs gewertet.

Die naturschutzfachlichen Erfordernisse, insbesondere die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen der laufenden Erhebungen näher ermittelt und finden Eingang in die Entwurfsfassung, welche im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden wird.

Eine Beteiligung der Fachbehörden für Wasser und Denkmalschutz ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgt. Die entsprechenden Stellungnahmen finden Eingang in die Abwägung. Auf die Anforderungen nach § 14 Abs.1 LuftVG (Zustimmungserfordernis) wird in der Begründung hingewiesen.

Hinweis: Seit der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde wurde das neue LEP mit VO vom 22.08.2013 eingeführt. Die Überprüfung der Planung auf die nun gültigen Ziele und Grundsätze ergab ebenfalls keine entgegenstehenden Erfordernisse. Einschlägig sind aus dem neuen LEP sind u.a.

- Grundsatz 1.3.1 und Ziel 6.2.1,
- Grundsatz 7.1.3.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die naturschutzfachlichen Erfordernisse, insbesondere die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen der laufenden Erhebungen näher ermittelt und finden Eingang in die Entwurfsfassung, welche im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden wird.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

2 Regionaler Planungsverband München (19.08.13)

Würdigung:

Die Aussage wird als Bestätigung des Vorentwurfs in der Bewertung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gewertet.

Bzgl. Fragen der Landschaftsbildbewertung wird auf die weiterführenden Inhalte des im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erarbeiteten Landschaftsästhetischen Gutachtens (Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann, Glonn, Juli 2013) verwiesen, welche die grundsätzliche Flächenauswahl grundsätzlich bestätigen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

3 Planungsverband Region Oberland (07.08.13)

Würdigung:

UNESCO-Welterbestätte „Wieskirche“ in Steingaden:

Die Vermeidung von Beeinträchtigungen, die den Rang als Weltkulturerbestätte gefährden, ist im Rahmen der Projektierung konkreter Anlagen (Standortfestlegung innerhalb der Konzentrationszonen) zu gewährleisten. Einen direkten Einfluss auf den Zuschnitt der Konzentrationsflächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann die Sichtbeziehung aufgrund der Entfernung von rd. 20 km nicht entfalten. Auf Abschnitt II A4 des im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erarbeiteten Landschaftsästhetischen Gutachtens (Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann, Glonn, Juli 2013) wird verwiesen. Darin werden die sich aus der Welterbestätte ergebenden Anforderungen und die Auswirkungen der möglichen Windkraftanlagen erörtert und im Ergebnis die Verträglichkeit festgestellt.

Regionalplan Oberland:

Bzgl. der Planungen für die 9. Fortschreibung des Regionalplans besteht im Hinblick auf landschaftsästhetische Belange noch ein Klärungsbedarf für die dort vorgesehenen Vorrangflächen 1 und 4, die im Bereich der „klein-strukturierten Rändern der Riedellandschaft“ gelegen sind (vgl. Landschaftsästhetisches Gutachten, a.a.O.): *„Die Vorrangflächenplanung im Entwurf des Teilregionalplans Oberland stellt bisher eine Ausschlussplanung anhand von Tabu- und Restriktionskriterien sowie Einzelfallabwägungen dar. Eine landschaftsästhetische Konzeption zu für die Windenergienutzung geeigneten Raumstrukturen bzw. Landschaftstypen ist damit nicht formuliert. Da einige der genannten Vorrangflächen direkt im Grenzbereich zum geplanten Großwindpark Denklingen/Fuchstal liegen, ergibt sich hier raumordnerischer Abstimmungsbedarf. Die Konzentrationszonen WK 1 und WK 4 liegen, anders als im Umweltbericht dargestellt, nicht überwiegend in geschlossenen Forstgebieten, sondern den klein-strukturierten Rändern der Riedellandschaft, WK 4 zudem direkt vor dem im Konzept Denklingen / Fuchstal bislang freigehaltenen Waldteil. Weitere Vorrang- und Konzentrationsflächen liegen in der offenen Kulturlandschaft. Hier sollten jedoch keine größeren Windfarmen errichtet werden, um das großräumig landschaftsprägende Bild von großflächig bewaldeten Höhenzügen und kleinstrukturierten bis offenen Jungmoränen-, Niederungs- und Terrassenlandschaften nicht zu verunklaren. Danach sollte die Mindestgröße von 20 ha der Vorrang- und*

Konzentrationsflächen, die aus Gründen eines ‚Überlastschutzes‘ (Einkesselungswirkung auf Siedlungen) festgelegt wurde, nicht pauschal, sondern an die landschaftsstrukturellen (insb. morphologischen) und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepasst werden.“

Insgesamt ergibt sich zwar im großräumigen Maßstab ein clusterartiger Großstandort; unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten sind jedoch Optimierungen wünschenswert, deren Ansatzpunkte allerdings außerhalb der vorliegenden Planung liegen. Durch das hohe Maß an großräumiger Konzentration, das der gegenständlichen Konzeption zugrunde liegt, sind Spielräume für Anpassungen zudem kaum gegeben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In die Begründung wird ein Hinweis auf die aus der Welterbestätte Wieskirche resultierenden Anforderungen und mögliche Einschränkungen aufgenommen. Die im Landschaftsästhetischen Gutachten zum RoV (s.o.) enthaltenen Erwägungen sollen zusammenfassend wiedergegeben werden.

Gleiches gilt für die dem Planungskonzept zugrundeliegenden Erwägungen im Zusammenhang mit den geplanten Vorranggebieten WK 1 und 4 der Region Oberland und deren landschaftsästhetischer Bewertung. Die Gemeinden des südlichen Landkreises messen dem Konzept einer großräumigen Konzentration innerhalb eines geschlossenen Landschaftsraumes ein hohes Gewicht bei.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

4 Landkreis Ostallgäu (09.08.13)

Würdigung:

Die zur Identifikation geeigneter Potenzialflächen angesetzten Abstände zu Siedlungsflächen wurden gemäß einheitlichen Kriterien bemessen, auch gegenüber Flächen außerhalb des Kreisgebietes. Zu gemischten Bauflächen und Wohnnutzungen im Außenbereich betragen die für die weichen Tabuzonen herangezogenen Abstände einheitlich 700m zum möglichen Anlagenstandort (bzw. 650m zum Rand der Konzentrationszone – Einschluss des von den Rotoren überstrichenen Bereichs; Bemessung s. Erläuterungen in der Begründung, Abschnitt 5). Allerdings standen bei der Bearbeitung des Vorentwurfs für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben keine Daten des Rauminformationssystems Bayern (RIS) zur Verfügung, sodass Einzelbewertungen auf Basis der Flurkarte getroffen wurden. Eine erneute Überprüfung ergab die Einhaltung der 650m-Abstände zu den verzeichneten Gebäuden innerhalb der als gemischt bewerteten Siedlungsflächen von Oberzell, Salabeuren und Ödwang. Die Konzentrationsfläche weicht daher hier sichtbar gegenüber der Gemeinde-/ Regionsgrenze zurück. Für die Entwurfsfassung sollen mangels RIS-Daten zusätzlich die Flächennutzungspläne der betroffenen Gemeinden herangezogen werden, um die Art der Nutzung explizit berücksichtigen zu können. Soweit Siedlungsflächen als WA dargestellt sind, sind diese dann mit einem um 300m vergrößerten Abstand zu berücksichtigen. Eine substantielle Einschränkung der Konzentrationsflächen ist hierdurch jedoch nicht zu erwarten.

Fortschreibung Regionalplan Allgäu: Um die Planungen frühzeitig mit den Planungen des RPV Allgäu und den Belangen der Nachbargemeinden im angrenzenden Landkreis Ostallgäu (OAL) abzustimmen, fand am 16.01.2013 eine Besprechung mit Vertretern des LRA OAL, des RPV Allgäu, des LRA LL und der Gemeinden Denklingen, Fuchstal und Kaltental statt (s. Vermerke des PV München, abgestimmt mit dem RPV Allgäu, Prells, 16.01.2013/ Marquart 21.01.2013, und des LRA OAL, Hummel 1.3.13). Darin wurde u.a. festgehalten, dass für die Fortschreibung des Regionalplanes Allgäu im Bereich Kaltental die Flächen des Suchraumes östlich des Talbereichs für die Ausweisung von Konzentrationszonen bevorzugt werden, da diese Flächen unmittelbar Anschluss an die beabsichtigten Konzentrationsflächen der Gemeinden Fuchstal und Denklingen ha-

ben und damit eine einheitlich wahrgenommene Zone bilden können. (Der befürchtete Umzingelungseffekt für Frankenhofen wäre dadurch ausgeschlossen.) Die Ergebnisse dieser Abstimmung bilden weiterhin Grundlage für die vorliegende Planung. Die bestehenden Darstellungen in den FNP der Gemeinden Osterzell und Stöttwang haben zudem bislang keine Konzentrations- bzw. Ausschlusswirkung.

Eine weitere Harmonisierung ist mangels („Positiv-“) Konzeption zur räumlichen Verteilung der Windkraftanlagen im Regionalplanentwurf nur schwer möglich. Durch das hohe Maß an großräumiger Konzentration, das der gegenständlichen Konzeption zugrunde liegt, sind Spielräume für Anpassungen zudem kaum gegeben.

Die Bewertung des Gewichts des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes findet ihren Ausdruck in der Auseinandersetzung mit den maßgebenden Kriterien. Ein Vorrang ist dadurch nicht begründet (vgl. auch Stellungnahmen der Höheren Landesplanungsbehörde und des RPV München).

Bzgl. Fragen der Landschaftsbildbewertung wird darüber hinaus auf die weiterführenden Inhalte des im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erarbeiteten Landschaftsästhetischen Gutachtens (Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann, Glonn, Juli 2013) verwiesen.

Die Bodendenkmäler sind in der Begründung aufgelistet und als möglicher Genehmigungsvorbehalt bewertet, da die Berücksichtigung der Belange aufgrund der geringen Größe der betroffenen Flächen bei der Projektierung konkreter Vorhaben bzw. auf der Ebene des Zulassungsverfahrens erfolgen kann. Die Stellungnahme des Landesamtes erhebt diesbezüglich keine Einwände.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für die Entwurfsfassung sollen mangels RIS-Daten zusätzlich die Flächennutzungspläne der betroffenen Gemeinden (Oberzell, Salabeuren und Ödwang) herangezogen werden, um die Art der Nutzung explizit berücksichtigen zu können. Als WA dargestellte Siedlungsflächen sind dann mit einem um 300m vergrößerten Abstand zu berücksichtigen. Die Konzentrationsflächen sind entsprechend anzupassen. Eine substantielle Einschränkung ist dadurch nicht zu erwarten.

Eine Rücknahme der südwestlich Richtung Hünerbachtal hineinragenden Fläche ist nicht beabsichtigt, allerdings soll im Rahmen der konkreten Planung auf Anlagen westlich der St 2014 verzichtet werden.

Die Gemeinden des südlichen Landkreises messen dem Konzept einer großräumigen Konzentration innerhalb eines geschlossenen Landschaftsraumes ein hohes Gewicht bei.

5 Gemeinde Altenstadt (02.08.13)

Würdigung:

Die Darstellungen im Plan erstrecken sich ausschließlich auf das eigene Gemeindegebiet. Eine gegenseitige Abstimmung konkreter Standorte bzgl. einer möglichen Beeinträchtigung von Anlagenstandorten in Konzentrationsflächen benachbarter Kommunen muss auf die Ebene der konkreten Projektplanung verwiesen werden. Eine pauschale Rücknahme der Konzentrationsflächen wäre mangels Anlagenbezug des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans nicht sachgerecht.

Die Belange der Bundeswehr wurden im Planungsprozess durch die Einbeziehung der entsprechenden Behörden berücksichtigt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gegenseitige Abstimmung konkreter Standorte bzgl. einer möglichen Beeinträchtigung von Anlagenstandorten in Konzentrationsflächen der Mitgliedsgemeinden der VG Altenstadt wird auf die Ebene der konkreten Projektplanung verwiesen.

Die Belange der Bundeswehr wurden berücksichtigt.
Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

6 Gemeinde Andechs (29.07.13)

Würdigung:

Durch die Konzentration, welche der Standortsteuerung zugrunde liegt, ist der Raum Dießen nach dem aktuellen Stand der Planung als Ausschlussfläche vorgesehen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

7 Gemeinde Schwabsoien (12.08.13)

Würdigung:

Die geforderte enge Zusammenarbeit ist im weiteren Prozess durch Verwaltung und Bürgermeister(in) zu gewährleisten.

Eine mögliche Beeinträchtigung von Konzentrationsflächen der Mitgliedsgemeinden der VG Altstadt muss auf der Ebene der konkreten Standort-/ Projektplanung berücksichtigt werden (und umgekehrt). (Eine Beeinträchtigung durch „Windschatten“/ Nachlaufströmung dürfte im Übrigen aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtung eher von Anlagen im Gemeindegebiet Altstadt/ Schwabsoien ausgehen, da diese südwestlich der beabsichtigten Konzentrationsflächen gelegen wären.) Eine pauschale Rücknahme der Konzentrationsflächen wäre mangels Anlagenbezug des sachlichen Teilflächennutzungsplans jedenfalls nicht sachgerecht.

Die Erschließung konkreter Anlagen ist über eigenes Gemeindegebiet möglich (und nach derzeitigem Stand auch beabsichtigt).

Die konkreten Standortfestlegungen sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung; gleichwohl sind durch Topographie und Hauptwindrichtung Determinanten vorgegeben. Zusammen mit den planerischen Zielen der Gemeinde ergaben sich Konzentrationsflächen, deren Nord-Süd-Ausdehnung deutlich größer ist, als die Ost-West-Ausdehnung. (Die bisherigen weiterführenden Planungen sehen die Anordnung in Nord-Süd-gerichteten Reihen vor.)

Auf das im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erarbeitete Landschaftsästhetische Gutachten (Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann, Glonn, Juli 2013) wird verwiesen.

Die südliche Hangkante der Endmoräne des Lechtalglatschers im Bereich Sachsenried, Schwabsoien, Altstadt, Schwabniederhofen und Hohenfurch liegt nicht in der Konzentrationszone für WKA der Gemeinde Denklingen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gegenseitige Abstimmung konkreter Standorte bzgl. einer möglichen Beeinträchtigung von Anlagenstandorten in Konzentrationsflächen der Mitgliedsgemeinden der VG Altstadt wird auf die Ebene der konkreten Projektplanung verwiesen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

8 Gemeinde Unterdießen (22.08.13)

Würdigung:

Das Waldgebiet, in welchem die Konzentrationsflächen zu liegen kommen, zeichnet sich im Bereich der Staatsforste durch ein ausgebautes Netz an Wirtschaftswegen aus. Sowohl durch Auswahl wegenaher Standorte als auch durch entsprechende Montagetechniken lassen sich im weiteren Planungsprozess die Eingriffe für Rodung und Erschließungsflächen minimieren, sodass diesbezüglich eine der Planung entgegenstehende, fehlende Eignung nicht erkennbar ist. Auch die Wiederaufforstung temporär erforderlicher Rodungsflächen oder der Neuaufbau von stabilen Waldrändern ist möglich.

Eine „Fragmentierung“ des Waldes oder die Zerstörung des Waldökosystems durch einzelne Lichtungen oder einzelne bedarfsweise auszubauende Wege ist nicht zu befürchten, soweit bei der Projektierung Minimierungspotenziale genutzt werden. Generelle Gründe, warum der Waldstandort gegenüber anderen Standorten grundsätzlich ausscheidet, sind nicht ersichtlich; im Gegenteil hat die Bewertung anhand der aufgestellten Kriterien (Berücksichtigung anderer Schutzgüter) ergeben, dass andere Standorte weniger geeignet sind.

Die Grundsatzforschung und die Veränderung rechtsverbindlicher Genehmigungsveroraussetzungen ist nicht im Rahmen des kommunalen sachlichen Teilflächennutzungsplans (sTFNP) zu leisten.

Im Umweltbericht sollten Erfahrungen aus ähnlichen Projekten über Auswirkungen auf das Ökosystem Wald nachgetragen werden.

Der sTFNP ist keine Baurecht schaffende (oder ausweitende) Planung, sondern im Gegenteil sogar eine begrenzende Planung, welche das nach § 35 BauGB privilegierte Baurecht massiv auf einen Teilraum des Geltungsbereichs einschränkt. Nicht die Konzentrationsfläche, sondern vielmehr die im Gegenzug definierte Ausschlussfläche (Einschränkung des Baurechts!) bedarf insofern einer fundierten Rechtfertigung. Ohne sTFNP zur Standortsteuerung wären zudem sehr viel mehr – und über den Raum verteilte – Standorte möglich, was nach Ansicht der Gemeinde weitaus gravierendere Folgen für das Landschaftsbild hätte. Eine beliebige Einschränkung der Flächen (und damit der Zahl der möglichen Anlagen) ist der Gemeinde daher nicht möglich – sie würde zur Unwirksamkeit des Planes führen und das Gesamtgebiet großräumig für die Aufstellung von Windkraftanlagen öffnen – mit deutlich weitreichenderen Folgen für das Landschaftsbild.

Die Sichtbarkeit der hohen Anlagen von weiter entfernten Standorten ergibt sich aus der Natur der Sache. Gerade vor diesem Hintergrund wird der Standortsteuerung mit dem Ziel der Konzentration ein hohes Gewicht eingeräumt. Eine weiträumige Verteilung der Anlagen analog zum Vorhandensein einzelner Potenzialflächen hätte eine weit größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge.

Im Umweltbericht ist die Summationswirkung der Konzentrationsfläche in Denklingen und Fuchstal mit den geplanten Vorranggebieten für Windkraftanlagen in der Region Oberland darzustellen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Generelle Gründe, warum der Waldstandort gegenüber anderen Standorten grundsätzlich ausscheidet, sind nicht ersichtlich. Der Standortsteuerung mit dem Ziel der Konzentration wird ein hohes Gewicht eingeräumt, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten. Eine weiträumige Verteilung einzelner Konzentrationsflächen analog zum Vorhandensein einzelner Potenzialflächen entspricht nicht den Zielen der Gemeinde.

Im Umweltbericht werden Erfahrungen nachgetragen aus ähnlichen Projekten über Auswirkungen auf das Ökosystem Wald sowie die Summationswirkung der Konzentrationsfläche in Denklingen und Fuchstal mit den geplanten Vorranggebieten für Windkraft-

anlagen in der Region Oberland. Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

**9 Bistum Augsburg, Bischöfliche Finanzkammer (03.07.13)
hier: Pfarrei Leeder**

Würdigung:

Die Gefährdung durch Windwurf ist im Rahmen der Projektierung anhand einer Analyse des konkret vorhandenen Baumbestandes zu minimieren und ggf. durch geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung neu entstehender Waldränder zu vermeiden. Entsprechende Festlegungen erfolgen auf der Ebene des nachgeordneten Projektierungs- bzw. Zulassungsverfahrens. Eine grundsätzliche Berücksichtigung auf Ebene des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans ist nicht angezeigt, da Baumbestand und –Struktur sowohl durch Bewirtschaftung als auch natürliche Prozesse einem ständigen Wandel unterworfen sind.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

10 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (19.07.13)

Würdigung:

Die zukünftig zulässigen Windkraftanlagen werden aufgrund ihrer Höhe im Zusammenhang mit Baudenkmalern wahrnehmbar sein. Diese grundsätzliche Sichtbarkeit kann jedoch bei 200 m hohen Anlagen als weitgehend unabhängig vom Standort im Geltungsbereich angesehen werden. Lage und Zuschnitt der Konzentrationsflächen können diesen Aspekt nur bedingt mit einbeziehen. So ist durch den siedlungsfernen Waldstandort die Nähe zu Kulturdenkmälern vergleichsweise gering und durch den Waldsaum die Ansicht aus der näheren Umgebung überwiegend eingeschränkt.

Im Übrigen wird verwiesen auf die weiterführenden Inhalte in Abschnitt II A3 des im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erarbeiteten Landschaftsästhetischen Gutachtens (Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann, Glonn, Juli 2013).

Eine Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der aufgeführten, als besonders sensibel eingestuftem Denkmäler/ als besonders betroffen eingestuftem landschaftsprägenden Denkmäler und eine diesbezügliche Optimierung muss im Rahmen der nachgeordneten Projektierungs- bzw. Zulassungsverfahren erfolgen. In der Begründung wird auf diesbezügliche Genehmigungsvorbehalte aufgrund des Denkmalschutzes hingewiesen. An den konkreten Planungen bzw. an den jeweiligen Zulassungsverfahren für einzelne Anlagen ist das Landesamt zu beteiligen.

Die aufgeführten Denkmäler im Umfeld der Konzentrationsflächen sollen in die Begründung aufgenommen werden; ebenso Hinweise auf die sich aus Art. 1 und 7 DSchG ergebenden gesetzlichen Pflichten.

Das Bodendenkmal D-7-8130-0024 (Teilstück einer Straße der römischen Kaiserzeit) ist in der Auflistung nachzutragen. In der bereits enthaltenen Übersichtskarte ist das Bodendenkmal, gelegen überwiegend jenseits der gemeinsamen Grenze mit dem Markt Kaltental, enthalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Landesamt wird an den konkreten Planungen bzw. an den jeweiligen Zulassungsverfahren für einzelne Anlagen beteiligt, sodass die Wahrung der entsprechenden Belange gesichert ist.

Die aufgeführten Denkmäler werden in die Begründung aufgenommen; ebenso Hinweise auf die sich aus Art. 1 und 7 DSchG ergebenden gesetzlichen Pflichten.

Das Bodendenkmal D-7-8130-0024 (Teilstück einer Straße der römischen Kaiserzeit) wird in der Auflistung nachgetragen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

11 Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisheimatpflegerin (20.08.13)

Würdigung:

Auf die Würdigung der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege wird verwiesen.

Die genannten Denkmäler, auf deren Sichtbeziehung im Rahmen der nachgeordneten Projektierungs- bzw. Zulassungsverfahren besonders Rücksicht zu nehmen ist, werden in die Begründung übernommen. Neben den vom Landesamt aufgeführten Denkmälern sind dies die Wallfahrtskirche von Thaining sowie Pfarrhof und Pfarrkirche von Apfeldorf. Ferner wird verwiesen auf das im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erarbeitete Landschaftsästhetische Gutachten (Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann, Glonn, Juli 2013).

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die aufgeführten Denkmäler werden in die Begründung aufgenommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

12 Regierung von Oberbayern, Brandschutz (26.06. 13)

Würdigung:

Die angeführten Erfordernisse sind im Zulassungsverfahren zu klären. Anhaltspunkte dafür, dass Tatsachen vorliegen, die die Sicherstellung eines effektiven Brandschutzes unmöglich machen, sind nicht gegeben.

Die Projektgruppe Diginet (StMI) wurde im Rahmen des Verfahrens eigenständig beteiligt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

13 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde (10.07.13)

Würdigung:

Die Wohngebiete in Dienhausen wurden nach bisherigem Ansatz als WA eingestuft. In den Siedlungsflächen finden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe, sodass größere Teile als Dorfgebiet (MD) zu werten sind. Für eine Einstufung als WR liegen keine Anhaltspunkte vor.

Die Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan führt anders als eine Festsetzung im Bebauungsplan nicht zu einem Genehmigungsanspruch. Die Berücksichtigung der standortspezifischen Vorbelastung kann daher dem Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben. Auf den Konzentrationsflächen zugewandten Teilflächen des Siedlungsgebietes kann im ungünstigen Einzelfall die Ansiedlungsfähigkeit

für lärmintensive Betriebe eingeschränkt sein, wenn mehrere WEA-Standorte im gleichen Abstand die Lärmkontingente ausschöpfen.

Die Berücksichtigung ausreichender Abstandsflächen zu den Siedlungsflächen als Ziel der Gemeinde kommt durch die Berücksichtigung der weichen Tabuzonen zum Ausdruck, mit denen die Gemeinde den ihr zustehenden Abwägungs- und Gestaltungsspielraum nutzt. Die Reduzierung der Abstandsflächen auf die Werte der „harten Tabuzonen“ ist nicht beabsichtigt.

Für besonders schutzbedürftige Einrichtungen (Krankenhäuser,...) ist der Schutzanspruch Reiner Wohngebiete zugrunde zu legen. Die Begründung soll entsprechend angepasst werden. Auf die Konzentrationsflächen hat diese Korrektur keine Auswirkungen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für eine Einstufung als WR liegen keine Anhaltspunkte vor.

Der Gemeinde ist bewusst, dass auf den Konzentrationsflächen zugewandten Teilflächen des Siedlungsgebietes im ungünstigen Einzelfall die Ansiedlungsfähigkeit für lärmintensive Betriebe eingeschränkt sein kann, wenn mehrere WEA-Standorte im gleichen Abstand die Lärmkontingente ausschöpfen. In der Gesamtabwägung kann dies jedoch hinten angestellt werden, da die entwicklungsfähigen Gewerbeflächen der Gemeinde nicht betroffen sind und die Wohnstandorte weiterhin als solche entwickelt werden sollen.

Die Reduzierung der Abstandsflächen auf die Werte der „harten Tabuzonen“ ist nicht beabsichtigt.

Die Begründung ist in Bezug auf besonders schutzbedürftige Einrichtungen entsprechend anzupassen. Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

14 Eisenbahn-Bundesamt (09.07.13)

Würdigung:

Die konkret betroffenen Anlagen der Eisenbahnen des Bundes i.S. § 18 AEG i.V. mit § 4 Abs. 1 EBO, für die Mindestabstände empfohlen werden, werden in der Stellungnahme nicht aufgeführt.

Für die Planung zugrunde gelegt wurden die den Geltungsbereich berührenden, aber weit außerhalb der Konzentrationsflächen verlaufenden Eisenbahnstrecken (Kaufering -) Landsberg – Schongau (Str.-Nr. 5365) und Weilheim – Mering (Str.-Nr. 5370). Die die Konzentrationsflächen kreuzende Trasse der ehemaligen Strecke Schongau – Kaufbeuren (entwidmet, heute z.T. Radweg) kann unberücksichtigt bleiben.

Über Bahnstromfernleitungen liegen keine Informationen vor.

Zu den betriebenen Strecken wurde als weiche Tabuzone der von der DB AG geforderte Abstand von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ zugrunde gelegt. (Eine harte Tabuzone, die über die tatsächliche Trasse hinausgeht, wurde mangels gesetzlicher Regelung nicht definiert.) Die Empfehlungen des EBA sind bei der Bemessung der Potenzialflächen in jedem Fall gewährleistet.

Mit der DB Services Imm GmbH wurde die Deutsche Bahn AG im Verfahren eigenständig beteiligt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten Belange sind für die bekannten Eisenbahnanlagen berücksichtigt. Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

15 DB Services Immobilien GmbH (25.07.13)

Würdigung:

Die konkret betroffenen Anlagen, für die Mindestabstände gefordert werden, werden in der Stellungnahme nicht aufgeführt.

Für die Planung zugrunde gelegt wurden die den Geltungsbereich berührenden, aber weit außerhalb der Konzentrationsflächen verlaufenden Eisenbahnstrecken (Kaufering -) Landsberg – Schongau (Str.-Nr. 5365) und Weilheim – Mering (Str.-Nr. 5370).

Das ohne Rechtsgrundlage genannte Abstandserfordernis von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) wurde gegenüber den in Betrieb befindlichen Bahnstrecken als weiche Tabuzone definiert (erläutert in der Anhang A zur Begründung, Nr. 2.4.2) und bei der Abgrenzung der Potenzialflächen zugrunde gelegt.

Über Bahnstromfernleitungen und GSM-R Funkmastanlagen liegen keine Informationen vor. Wegen der Entfernung der Konzentrationsflächen zu den betriebenen Bahnstrecken kann davon ausgegangen werden, dass Funkanlagen nicht betroffen sind.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Eisenbahnstrecken (Kaufering -) Landsberg – Schongau (Str.-Nr. 5365) und Weilheim – Mering (Str.-Nr. 5370) sind berücksichtigt.

Über Bahnstromfernleitungen und GSM-R Funkmastanlagen liegen keine Informationen vor. Da die DB AG als TöB entsprechende Belange nicht eingebracht hat, und wegen der Entfernung der Konzentrationsflächen zu den betriebenen Bahnstrecken, geht die Gemeinde davon aus, dass weitere Anlagen nicht betroffen sind.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

16 Bundesnetzagentur (10.07.13)

Würdigung:

Die identifizierten Punkt-zu-Punkt-Richtfunk-Betreiber (E-plus, Telefónica und Ericsson) wurden im Verfahren eigenständig beteiligt. (Von E-plus ist jedoch nur für Fuchstal eine Stellungnahme abgegeben worden.)

Angesichts der dem Wettbewerb unterliegenden Richtfunkstrecken und den in kürzester Zeit nicht mehr zutreffenden Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus ist es sachgerecht, die entsprechenden Informationen einer Einzelfallprüfung bzw. einer Prüfung im Zulassungsverfahren zu unterwerfen und nicht in Tabuzonen einfließen zu lassen. Wegen des vergleichsweise langen Planungshorizonts des FNP ist die Ausscheidung der betroffenen Flächen als Tabuzonen nicht angebracht, solange sichergestellt ist, dass nicht große Areale der beabsichtigten Konzentrationsflächen beeinträchtigt sind. (Die Überprüfung im vorliegenden Fall hat lediglich eine die Konzentrationsflächen von Nord nach Süd durchlaufende Richtfunkstrecke ergeben, die einen 60 m breiten Schutzkorridor erfordert.) Die Berücksichtigung der betroffenen Belange ist auf der Stufe der konkreten Planung auf dem Wege einer Standortoptimierung zu leisten. Anhang A Punkt 2.11.1 der Begründung soll entsprechend angepasst werden.

Die von der BNetzA empfohlenen Abstände zu Freileitungen sind bei der Bemessung der Tabuzonen berücksichtigt (vgl. Anhang A Nr. 2.5.1 und 2.5.2).

Die Abstandsmaße beziehen sich methodisch bedingt auf die Außengrenze der Konzentrationszone (vgl. Abschnitt 5 der Begründung).

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Ausscheidung der von Richtfunkstrecken betroffenen Flächen als Tabuzonen wird verzichtet. Die Berücksichtigung der betroffenen Belange ist auf der Stufe der konkreten Planung auf dem Wege einer Standortoptimierung zu leisten. Anhang A Punkt

2.11.1 der Begründung ist anzupassen. Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

17 Deutsche Telekom Technik (11.07.13)

Würdigung:

Die Fa. Ericsson wurde eigenständig beteiligt (s. Nr. 18).

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18 Ericsson GmbH (11.07.13)

Würdigung:

Gemäß Überprüfung durch das Ingenieurbüro Sing verläuft die angegebene Strecke ca. 10 km östlich der in Aussicht genommenen Konzentrationsflächen und hat daher keinen Einfluss auf das Ergebnis der bisherigen Planung. Die Daten und Abstandserfordernisse sollen als entsprechender Hinweis in die Begründung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans aufgenommen werden. Auf eine methodische Berücksichtigung als Tabuflächen bei der Identifizierung der Potenzialflächen soll verzichtet werden (s. Ausführung unter Nr. 17).

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Daten und Abstandserfordernisse werden als entsprechender Hinweis in die Begründung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans aufgenommen. Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

19 Telefónica Germany GmbH & Co OHG (29.07.13)

Würdigung:

Gemäß Überprüfung durch das Ingenieurbüro Sing verläuft eine der angegebenen Strecke in Nord-Süd-Richtung durch die in Aussicht genommenen Konzentrationsflächen. Der angegebene Schutzkorridor ist auf der Stufe der konkreten Planung auf dem Wege einer Standortoptimierung zwingend zu berücksichtigen. Die Koordinaten der Trassen und die Abstandserfordernisse (Schutzbereiche/ Bauhöhenbeschränkungen) sollen daher als entsprechender Hinweis in die Begründung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans (sTFNP) aufgenommen werden. Auf eine methodische Berücksichtigung als Tabuflächen bei der Identifizierung der Potenzialflächen soll aus den oben unter Nr. 17 genannten Gründen verzichtet werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Koordinaten der Trassen und die Abstandserfordernisse (Schutzbereiche/ Bauhöhenbeschränkungen) werden als entsprechender Hinweis in die Begründung des sTFNP aufgenommen. Der angegebene Schutzkorridor wird in nachfolgenden Planungen berücksichtigt. Eine materielle Änderung des sTFNP/ der Konzentrationszonen ist nicht erforderlich.

20 Vodafone D2 GmbH (03.07.13)

Würdigung:

Der Geltungsbereich wird von sechs Richtfunktrassen berührt. Fünf Potenzialflächen sind betroffen.

Gemäß Überprüfung durch das Ingenieurbüro Sing verlaufen die angegebenen Strecken jedoch außerhalb der in Aussicht genommenen Konzentrationsflächen und haben daher keinen Einfluss auf das Ergebnis der bisherigen Planung. Die Daten und Abstandserfordernisse sollen als entsprechender Hinweis in die Begründung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans aufgenommen werden. Auf eine methodische Berücksichtigung als Tabuflächen bei der Identifizierung der Potenzialflächen soll verzichtet werden (s. Ausführung unter Nr. 17).

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Daten und Abstandserfordernisse werden als entsprechender Hinweis in die Begründung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans aufgenommen. Eine materielle Änderung des sTFNP/ der Konzentrationszonen ist nicht erforderlich.

21 Bayerisches Staatsministerium des Innern, Projektgruppe Diginet (01.08.13)

Würdigung:

Da die konkreten Digitalfunk-Standorte nicht mitgeteilt wurden, kann eine eigenständige Überprüfung der Einhaltung der empfohlenen Abstände nicht vorgenommen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

22 LEW TelNet GmbH (03.07.13)

Würdigung:

Die im Geltungsbereich betroffenen, in der Karte dargestellten Fernmeldekabeltrassen liegen außerhalb der in Aussicht genommenen Konzentrationsflächen und haben daher keinen Einfluss auf das Ergebnis der bisherigen Planung. Eine methodische Berücksichtigung als Tabuflächen bei der Identifizierung der Potenzialflächen ist angesichts der geringen räumlichen Auswirkungen nicht sachgerecht. Für die Berücksichtigung im Rahmen nachfolgender Planungen soll jedoch ein Hinweis auf die vorhandenen Kabel in die Begründung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans aufgenommen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis auf Kabeltrassen der LEW TelNet wird in die Begründung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans aufgenommen. Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

23 Eon Bayern (26.06.13)

Würdigung:

Die Stellungnahme bezieht sich auf das Gemeindegebiet Denklingen, der Geltungsbereich umfasst jedoch auch die Gebiete der Gemeinden Kinsau, Apfeldorf, Rott und Die-

ßen a.A. Da dort jedoch keine Konzentrationsflächen geplant sind, hätten evtl. dort vorhandene Anlagen keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Planung.

Hinweis: Zum 01.07.13 ist die E.ON Bayern AG in die Bayernwerk AG überführt worden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

24 Eon Netz GmbH (03.07.13)

Würdigung:

Die südlich von Dießen verlaufende 110kV-Leitung berührt weder Potenzialflächen noch die in Aussicht genommenen Konzentrationsflächen und hat daher keinen Einfluss auf das Ergebnis der bisherigen Planung. Der Leitungskorridor ist entsprechend der Methodik in den Arbeitskarten bereits als Tabuzone verzeichnet. Die harte Tabuzone definiert den in jedem Fall einzuhaltenden Abstand (mit Schwingungsdämpfungsmaßnahmen). Als weiche Tabuzone ist der Abstand ohne Schwingungsdämpfungsmaßnahmen (300 m = 3 x Rotordurchmesser) angesetzt. Die vorgetragenen Belange sind daher berücksichtigt.

Die Bayernwerk AG und weitere Netzbetreiber wurden im Verfahren eigenständig beteiligt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

25 LEW Verteilnetz GmbH (24.07.13)

Würdigung:

Die bestehenden Mittelspannungsanlagen der LVN liegen außerhalb der in Aussicht genommenen Konzentrationsflächen und haben daher keinen Einfluss auf das Ergebnis der bisherigen Planung. Die in der beigefügten Karte verzeichneten Anlagen sollen entsprechend der Methodik mit entsprechenden Tabuzonen in die Arbeitskarten übernommen werden (soweit noch nicht enthalten). An zukünftigen, weiterführenden Planungen soll die LEW Verteilnetz GmbH als Netzbetreiber beteiligt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die in der beigefügten Karte verzeichneten Anlagen sollen mit entsprechenden Tabuzonen in die Arbeitskarten übernommen werden (soweit noch nicht enthalten). Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

26 Deutscher Wetterdienst (29.07.13)

Würdigung:

Nach der Stellungnahme ist das Wetterradar Hohenpeißenberg am Meteorologischen Observatorium auf dem Hohenpeißenberg durch die Planung betroffen, weil sich Potenzialflächen innerhalb des 5 – 15 km Radius um die Anlage befinden. Entsprechend den Forderungen des DWD dürfen Windkraftanlagen in Abhängigkeit der Entfernung der WEA zum Wetterradarstandort spezifische Höhenbeschränkungen nicht überschreiten. Die Daten/ Höhenbeschränkungen aus dem Dokument „Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdiens-

tes, Revision 1.4 vom 25.01.2013“ wurden aufgrund des eigenen digitalen Kartenwerks überprüft. Die Konzentrationsflächen der Gemeinde liegen nicht innerhalb des 15 km Radius des Wetterradars.

Die Konzentrationsfläche der Gemeinde Denklingen grenzt allerdings an den 15 km Radius des Radars. Schon aufgrund der in o.g. Dokument angegebenen Höhen und den Geländehöhen vor Ort sind aber keine Konflikte erkennbar.

Die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen werden daher nach Prüfung als Bestätigung des Entwurfs gewertet. In Begründung (Vorentwurf S. 15) und Anhang A N4. 2.9.1 und 2.10.1 soll o.g. Sachverhalt aufgenommen und auf das o.g. Dokument verwiesen werden

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung und Anhang werden den Hinweisen entsprechend angepasst.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

27 Luftamt Südbayern (29.07.13)

Würdigung:

Die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen werden als Bestätigung des Vorentwurfs gewertet. Es befindet sich kein ziviler Flugplatz in der Nähe der Konzentrationsfläche. Die Konzentrationsfläche befindet sich außerhalb von zivilen Senderschutzzonen von Flugnavigationsanlagen, so dass zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können. Entsprechend der Anregung in der Stellungnahme wurden die Deutsche Flugsicherung GmbH, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München (inzwischen überführt in das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München) beteiligt. Der Hinweis, dass es zur Errichtung von Windkraftanlagen einer konkreten anlagenbezogenen Genehmigung bedarf, bei der weitere Voraussetzungen zu prüfen sind, ist zur Kenntnis zu nehmen und in den anlagenbezogenen Verfahren zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

28 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (28.06.13)

Würdigung:

Die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen werden als Bestätigung des Vorentwurfs gewertet. Seitens des BAF bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob durch einzelne Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden, wird jedoch erst im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren entschieden (vgl. Anhang A Nr.3 zur Begründung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans).

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

29 Deutsche Flugsicherung GmbH (19.07.13)

Würdigung:

Die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen werden als Bestätigung des Vorentwurfs gewertet. Seitens der DFS werden Belange bezüglich § 18 a LuftVG nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

30 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München (ehem. Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München (26.07.13 an die Gemeinde Denklingen)

Würdigung:

Entsprechend der Stellungnahme liegen für zwei Teilflächen der Konzentrationsfläche Beschränkungen für die Zulässigkeit von WKA aufgrund luftfahrtmilitärischer Vorgaben vor. Für die übrigen Flächen liegen keine Bauhöhenbeschränkungen vor, wenn Windkraftanlagen die Gesamthöhe von 200 m nicht überschreiten.

Die Lage der Konzentrationszone innerhalb der MRVA SA6 [seit 14.11.2013 MRVA-Sektor SA4 bzw. 8 km-Puffer zu MRVA-Sektor SA1] mit einer Bauhöhenbeschränkung von 1.102 m ü.NN ist aufgrund der vorherrschenden Geländehöhen bis max. rd. 830 m ü.NN im Süden der Gemeinde Denklingen unproblematisch.

Eine untergeordnete Teilfläche mit der Größe von 47,55 ha (3 % der Konzentrationsfläche) ganz im Norden der Konzentrationsfläche der Gemeinde Denklingen unterliegt (zusammen mit etwa der nördlichen Hälfte der Konzentrationsfläche der Gemeinde Fuchstal) einer flugbetriebsbedingten Bauhöhenbeschränkung von 907 m üNN [richtig sind eigentlich 919 m ü.NN (4.000 ft entspr. 1.219 m minus Sicherheitsabstand von 300 m = 919 m ü.NN, vgl. Amt für Flugsicherung der Bundeswehr, Militärisches Luftfahrt-Handbuch Deutschland AD 2 ETSA 2-3, 14 Nov. 2013)]. Wirksam wird hier der Puffer von 8 km zum MRVA Sektor SA1.

Die Einschränkungen für die Zulässigkeit werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis soll in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Denklingen bedeutet die Höhenbeschränkung auf der nördlichen Teilfläche wegen des geringen Flächenanteils keine nennenswerten Nachteile bei der wirtschaftlichen Ausnutzung der Konzentrationsfläche. Es ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen auf das Substanzgebot.

Für den Sprungbetriebsbereich der Luftlandeschule Altstadt (südöstlicher Teil der Konzentrationsfläche der Gemeinde Denklingen) wird die Errichtung von WKA ausgeschlossen. Damit sind in rund einem Viertel bis einem Drittel der Konzentrationsfläche keine Windkraftanlagen möglich. Aufgrund der Stellungnahme stellt sich die Frage, ob die Fläche als harte Tabuflächen bzw. Ausschlussfläche im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft berücksichtigt werden muss. Als harte Tabuflächen werden Bereiche gekennzeichnet, die von vorneherein z.B. aufgrund gesetzlicher Beschränkungen nicht für die Windkraftnutzung in Frage kommen. Nach Rücksprache mit dem Luftwaffenamt in Köln wird die Luftlandeschule jedoch bis zum Jahr 2017 verlegt werden, womit auch die o.g. Restriktionen wegfallen werden. Daher ist es nicht vertretbar, den Sprungbetriebsbereich als harte Tabufläche in der Planung auf Dauer der Windkraftnutzung zu entziehen.

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, in die Begründung den Hinweis auf die Restriktionen innerhalb des Sprungbetriebsbereichs der Luftlandeschule Altstadt aufzunehmen. Im

Hinblick auf die Begründung des Substanzgebotes ist zu berücksichtigen, dass der Planungshorizont des sachlichen Teilflächennutzungsplans rd. 20 Jahre beträgt.

Für die gesamte Konzentrationszone liegen Beschränkungen aufgrund § 18a LuftVG vor, die zu Ablehnungen von Einzelanlagen führen können. Dieser Hinweis (vgl. auch Anhang A zur Begründung, Nr. 3.1) ist zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Stellungnahme und insbesondere die Einschränkungen für die Zulässigkeit werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen. Außerdem erfolgt ein Hinweis auf die zeitlich begrenzten Restriktionen innerhalb des Sprungbetriebsbereichs der Luftlandeschule Altstadt.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

31 Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt (16.07.13)

Würdigung:

Die zu beachtenden Schutzabstände zum Sprengstofflager Apfeldorf (Fl.Nr.418) sind in der Stellungnahme nicht genannt, so dass eine Überprüfung evtl. zu berücksichtigender Erfordernisse nicht möglich ist. Aufgrund der großen Entfernung von rd. 7 km zu der in Aussicht genommenen Konzentrationsfläche wird jedoch davon ausgegangen, dass keinerlei Wechselwirkungen bestehen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für die Notwendigkeit einer Änderung der Planung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

32 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern (03.07.13)

Würdigung:

Das Bergamt ist im weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Bergamt wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

33 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (16.08.13)

Würdigung:

Die netztechnischen Anschlussmöglichkeiten und die verkehrstechnische Erschließbarkeit wurden im Vorfeld – der Planungsebene entsprechend – überprüft.

Die in Aussicht genommene Konzentrationsfläche ist mit dem bestehenden, dichten Wegenetz aus breiten schwerlasttauglichen Forststraßen verkehrstechnisch gut erschlossen, sodass bei Festlegung entsprechender Anlagenstandorte kaum oder keine neuen Wege errichtet werden müssen und Ausbauerfordernisse begrenzt bleiben. Die Zuwegung zum Standort verläuft voraussichtlich von Richtung Norden (B17) her unter Umgehung der Ortslagen.

Die Netzeinspeisung erfolgt voraussichtlich über mindestens ein Umspannwerk ins 110 kV Verteilnetz, welches sich sowohl in südlicher als auch in östlicher Richtung befindet. Im Umfeld der Konzentrationsfläche sind folgende Anlagen vorhanden: eine

380 kV-Leitung (Übertragungsnetz) im Hünerbachtal, das Umspannwerk Bidingen (380 kV – 110kV), das Umspannwerk Königsried (110kV – 20kV), die 110kV-Leitungen des Verteilnetzes entlang des Lechs und Bidingen – Altenstadt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die netztechnischen Anschlussmöglichkeiten und die verkehrstechnische Erschließbarkeit wurden im Vorfeld überprüft. Die Erschließung des Standortes über ein bestehendes dichtes Wegenetz aus breiten, schwerlasttauglichen Forststraßen wurde bei der Entwicklung des Standortkonzepts aus den Potenzialflächen maßgeblich berücksichtigt (vgl. Kap. 10 der Begründung).

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

34 Wasserwirtschaftsamt Weilheim (12.08.13)

Würdigung:

Die fachlichen Informationen zum Grundwasser, zur Lage zu Gewässern und zu Altlastenverdachtsflächen sollen in die Begründung übernommen werden.

Der Argumentation des WWA unter Bezug auf das LfU-Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ ist zu folgen. Die engere Schutzzone der Wasserschutzgebiete ist demnach methodisch als harte Tabuzone zu werten und aus dem Suchraum bereits in der ersten Stufe auszuschneiden. Kap. 6 und 8 der Begründung und Anhang A sowie die Arbeitskarten sollen entsprechend angepasst werden. Materielle Änderungen ergeben sich für die Konzentrationszonen im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan jedoch nicht, da auch bisher schon die Schutzzonen II aus dem Suchraum für Potenzialflächen ausgeschieden wurden – im zweiten Schritt mit den weichen Tabuzonen – und daher nicht von Konzentrationsflächen erfasst sind. Der geforderte Schutzbereich in der Zone III kann im Rahmen der Einzelfallprüfung bzw. im Zulassungsverfahren bestimmt werden.

Rechtmäßig zugelassene Kiesgruben unterliegen dem Bestandsschutz. Eine Ausscheidung als Tabuzone erscheint als nicht sachgerecht.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die fachlichen Informationen zum Grundwasser, zur Lage zu Gewässern und zu Altlastenverdachtsflächen werden in die Begründung übernommen. Die Methodik wird hinsichtlich der Einstufung der WSG-Schutzzone II als harte Tabuzone angepasst, die Karten entsprechend aktualisiert.

Eine Änderung der Konzentrationszone ist nicht erforderlich.

35 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfall-/ Bodenschutzbehörde (04.07.13)

Würdigung:

Die fachlichen Informationen zur Datenlage bzgl. Altlasten sollen in die Begründung übernommen werden. Zur Absicherung der Planung sollen im Bereich der Konzentrationsfläche die kartierten Kiesgruben (bezeichnet mit Nrn. 60-66), für die eine Verfüllung nicht ausgeschlossen werden kann, mit Planzeichen 15.12 PlanzV im Plan gekennzeichnet und der Sachverhalt in der Begründung erläutert werden. Eine Ausscheidung als Tabuzone erscheint als nicht sachgerecht, da eine Klärung/ Verifizierung im Rahmen der konkreten Standortplanung erfolgen kann. Die Substanz der Konzentrationszone ist durch die möglichen kleinräumigen Einschränkungen nicht betroffen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die fachlichen Informationen zur Datenlage bzgl. Altlasten werden in die Begründung übernommen. Zur Absicherung der Planung werden die kartierten Kiesgruben, für die eine Verfüllung nicht ausgeschlossen werden kann, mit Planzeichen 15.12 PlanzV im Plan gekennzeichnet und der Sachverhalt in der Begründung erläutert.

36 Landesamt für Umwelt (29.07.13)**Würdigung:**

Rechtmäßig zugelassene Kiesgruben unterliegen dem Bestandsschutz. Eine Ausscheidung als Tabuzone erscheint als nicht sachgerecht. In der Begründung soll auf die beiden aktiven Kiesgruben hingewiesen werden.

Die angeführten Erfordernisse und gesetzlichen Vorschriften für den vorsorgenden Bodenschutz sollen in die Begründung übernommen werden.

Die genannten Fachbehörden wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eigenständig beteiligt. Entsprechende Stellungnahmen liegen vor.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird entsprechend der fachlichen Hinweise ergänzt.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

37 Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (07.08.13)**Würdigung:**

(Die Planung stellt keine Beeinträchtigung der Messanlagen der BGR dar.)

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

38 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde (10.07.13)**Würdigung:**

Die Stellungnahme wird als Bestätigung der vorliegenden Planung gewertet und untermauert die ihr zugrundeliegenden Zielsetzungen.

Die Ergebnisse der derzeit erarbeiteten Voruntersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollen im weiteren Verlauf in die Planung eingearbeitet werden – ggf. unter Ausschluss entsprechender Flächen – sodass mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass mit der Entwurfsplanung Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ergebnisse der derzeit erarbeiteten Voruntersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind für die Bemessung der Konzentrationsflächen in der Entwurfsplanung zu berücksichtigen.

39 Landratsamt Weilheim, Untere Naturschutzbehörde (08.08.13)

Würdigung:

Die Stellungnahme wird als Bestätigung der vorliegenden Planung gewertet. Die Ergebnisse der derzeit erarbeiteten Voruntersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollen im weiteren Verlauf in die Planung eingearbeitet werden – ggf. unter Ausschluss entsprechender Flächen – sodass mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass mit der Entwurfsplanung Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der derzeit erarbeiteten Voruntersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind für die Bemessung der Konzentrationsflächen in der Entwurfsplanung zu berücksichtigen.

40 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (09.08.13)

Würdigung:

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung werden keine Anlagen geplant, sondern ein gesetzlich bestehender Zulässigkeitsrahmen weiter eingeschränkt. Konkrete Anlagen werden durch den sTFNP nicht vorbereitet. Die konkreten Standortfestlegungen sind, ebenso wie die Zahl der letztlich aufzustellenden Anlagen, nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

Die Ergebnisse der derzeit erarbeiteten Voruntersuchungen/ Erhebungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollen im weiteren Verlauf in die Entwurfsfassung der Planung eingearbeitet und damit veröffentlicht werden – ggf. unter Ausschluss entsprechender Flächen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der derzeit erarbeiteten Voruntersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind für die Bemessung der Konzentrationsflächen in der Entwurfsplanung zu berücksichtigen. Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

41 Bund Naturschutz in Bayern e.V. (14.08.13)

Würdigung:

Ein Naturwaldreservat ist in der einschlägigen Literatur (Waldfunktionskarte für den Landkreis Landsberg, Naturschutzkonzept für den Forstbetrieb Landsberg, Schutzgebietsverzeichnis der Unteren Naturschutzbehörde) in der Gemeinde Fuchstal nicht aufgeführt. Der Gemeinde ist ein solches Schutzgebiet auch nicht bekannt. Die in der Stellungnahme bezogene Anlage lag dem Schreiben im Übrigen nicht bei.

Die Ergebnisse der derzeit erarbeiteten Voruntersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollen im weiteren Verlauf in die Planung eingearbeitet und für die Bemessung der Konzentrationsflächen in der Entwurfsplanung berücksichtigt werden.

Die Ausführungen zur ökologischen Baubegleitung und zum Wegenetz und –rückbau werden in den nachfolgenden anlagenbezogenen Verfahren berücksichtigt.

Der Bund Naturschutz soll in den weiteren Verfahrensschritten beteiligt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ergebnisse der derzeit erarbeiteten Voruntersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollen im weiteren Verlauf in die Planung eingearbeitet und für die Bemessung der Konzentrationsflächen in der Entwurfsplanung berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

42 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. (15.08.13)

Würdigung:

Die konkreten Standortfestlegungen sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.

Ein Naturwaldreservat ist in der einschlägigen Literatur (Waldfunktionskarte für den Landkreis Landsberg, Naturschutzkonzept für den Forstbetrieb Landsberg, Schutzgebietsverzeichnis der Unteren Naturschutzbehörde) nicht aufgeführt. Der Gemeinde ist ein solches Schutzgebiet auch nicht bekannt.

Die Ergebnisse der derzeit erarbeiteten Voruntersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollen im weiteren Verlauf in die Planung eingearbeitet und für die Bemessung der Konzentrationsflächen in der Entwurfsplanung berücksichtigt werden. Der Abstand der Windkraftanlagen wird größer sein als der doppelte Rotordurchmesser.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ergebnisse der derzeit erarbeiteten Voruntersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollen im weiteren Verlauf in die Planung eingearbeitet und für die Bemessung der Konzentrationsflächen in der Entwurfsplanung berücksichtigt werden. Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

43 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck (06.08.13)

Würdigung:

In der Stellungnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fordert einerseits der Bereich Forsten die Kompensation für Waldflächenverlust durch flächengleiche Ersatzaufforstungen, andererseits der Bereich Landwirtschaft die Beschränkung des Verbrauchs landwirtschaftlich genutzter Fläche auf den unbedingt notwendigen Umfang. Im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan wird angestrebt, die notwendigen Ausgleichsflächen innerhalb der Wälder nachzuweisen. Dazu hat bereits ein Gespräch mit dem Revierförster und der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden.

Die Ausführungen zu flächensparenden Bauweisen, zur Instandhaltung von Feld- und Waldwegen und zum Rückbau der WKA nach Beendigung der Nutzung werden in den nachfolgenden anlagenbezogenen Verfahren berücksichtigt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

44 Bayerischer Bauernverband (06.08.13)

Würdigung:

Im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan wird angestrebt, die notwendigen Ausgleichsflächen innerhalb der Wälder nachzuweisen. Dazu hat bereits ein Gespräch mit dem Revierförster und der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden.

Die Ausführungen zum Wegebau und –unterhalt werden in den nachfolgenden anlagenbezogenen Verfahren berücksichtigt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Auf Antrag der Frau Wölfl werden alle Einwendungen auf den Internetseiten der Gemeinde Denklingen veröffentlicht.

TOP 2 Vorstellung der Kartierergebnisse des Untersuchungsraums für Großvögel, Brutvögel und Fledermäuse durch das Büro LARSconsult

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von diesem Vortrag und beauftragt die Gemeindeverwaltung, den Inhalt auf den Internetseiten der Gemeinde Denklingen zu veröffentlichen.

TOP 3 Vortrag über Mediation bei derzeitigen Planung der Windenergieanlagen

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von diesem Vortrag.

Damit war die Sitzung beendet.

Erste Bürgermeisterin Horber schloss die Sitzung.

Sitzungsende: 23.25 Uhr

Viktoria Horber
Erste Bürgermeisterin

Johann Hartmann
Schriftführer